

Innenausschuss
Protokoll
43. Sitzung

Öffentliche Anhörung

am 06.06.2011, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Paul-Löbe-Haus, Raum 4 900
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1

Vorsitz: Wolfgang Bosbach, MdB

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen
zum

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Memet Kilic, Josef Philip Winkler, Katja Dörner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes
(Ehegattennachzug)

BT-Drucksache 17/1626

- b) Antrag der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Jan Korte, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Ehegattennachzug ohne Sprachhürden ermöglichen

BT-Drucksache 17/1577

c) Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht über die Evaluierung des Nachweises einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz - Sprachlern- und Sprachtestangebote, Visumverfahren

BT-Drucksache 17/3090

	<u>Seite</u>
I. Anwesenheitsliste	
• Mitglieder des Deutschen Bundestages	4
• Bundesregierung, Bundesrat, Fraktionen	6
II. Sachverständigenliste	7
III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten	8
IV. Protokollierung der Anhörung Bandabschrift	9
V. Anlage:	
Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen – Ausschussdrucksachen-Nr.: 17(4)266A – 17(4)266F	
• Erika Broschek Goethe-Institut Istanbul – 17(4)266 A	48
• Dr. Frank Wenger Verwaltungsgericht Stuttgart – 17(4)266 B	50
• Prof. Dr. Thomas Groß Goethe-Universität Frankfurt am Main – 17(4)266 C	56
• Wilfried Schmäing Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Wiesbaden – 17(4)266 D	61
• Susanne Schröder Deutscher Anwaltverein, Hannover – 17(4)2266 E	65
• Hiltrud Stöcker-Zafari Verband binationaler Familien und Partnerschaften, Frankfurt am Main – 17(4)266 F	70

I. Anwesenheitsliste Mitglieder des Deutschen Bundestages

Bundesregierung

Bundesrat

Fraktionen und Gruppen

II. Liste der Sachverständigen für die Öffentliche Anhörung am 23. Mai 2011

1. Erika Broschek Goethe-Institut Istanbul
2. Prof. Dr. Thomas Groß Goethe-Universität Frankfurt am Main
3. Wilfried Schmäing Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Wiesbaden
4. Susanne Schröder Deutscher Anwaltverein, Hannover
5. Hiltrud Stöcker-Zafari Verband binationaler Familien und Partnerschaften, Frankfurt am Main
6. Dr. Frank Wenger Verwaltungsgericht Stuttgart

III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten

Sprachregister der Sachverständigen

Seite

Erika Broschek	10, 19, 22, 23, 27, 35, 36, 44
Prof. Dr. Thomas Groß	11, 19, 29, 35, 37, 46
Wilfried Schmäing	13, 26, 27, 39
Susanne Schröder	14, 20, 30, 38, 41, 42
Hiltrud Stöcker-Zafari	15, 21, 30, 44
Dr. Frank Wenger	17, 21, 24, 33, 34, 40, 43, 46

Sprachregister der Abgeordneten

Vors. Wolfgang Bosbach	9, 10, 19, 20, 23, 32, 33, 34, 35, 41, 47
Ulla Jelpke	9, 28, 43, 44
Rüdiger Veit	19, 20, 21
Hartfrid Wolff (Rems-Murr)	22, 23
Reinhard Grindel	24, 25, 27, 39, 41
Memet Kiliç	31, 32, 33, 34, 36, 40
Dr. Dieter Wiefelspütz	36
Aydan Özogöz	41, 46
Daniela Kolbe (Leipzig)	46

IV. Protokollierung der Anhörung

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, verehrte Sachverständige, liebe Gäste, ich begrüße Sie sehr herzlich und eröffne die 43. Sitzung des Innenausschusses. Ich danke den Damen und Herren Sachverständigen, dass Sie der Einladung nachgekommen sind. Für die Bundesregierung kommt noch Staatssekretär Dr. Schröder. Wir haben Sie gebeten, vorab eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die ist mittlerweile hier eingegangen, wurde auch verteilt und ist Gegenstand des Protokolls der Sitzung. Wir werden von der heutigen Sitzung ein Wortprotokoll und eine Bandabschrift anfertigen. Es wird Ihnen zur Korrektur übersandt und die Gesamtdrucksache besteht dann aus dem Protokoll und den schriftlichen Stellungnahmen. Es wird auch alles ins Internet eingestellt. Die Veranstaltung wird auch im Hausfernsehen des Deutschen Bundestages, bei traditionell guter Sehbeteiligung, übertragen. Vorgesehen haben wir den Zeitraum 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Wir möchten die Damen und Herren Sachverständigen bitten, eingangs die Stellungnahme auf fünf Minuten zu begrenzen. Es ist unmöglich, alle Aspekte innerhalb von fünf Minuten unterzubringen, darüber sind wir uns auch im Klaren, aber nachher in der Diskussion, im Gespräch, in der Antwort-Frage-Runde mit den Kolleginnen und Kollegen besteht dann noch reichlich Gelegenheit, all das zu sagen, was Sie in den ersten fünf Minuten nicht unterbringen konnten. Wie im Hause üblich, beginnen wir jetzt die Sachverständigenanhörungen in alphabetischer Reihenfolge. Da ist der Buchstabe B natürlich ganz vorne. Frau Broschek, Sie sind aber noch nicht dran, weil sich die Kollegin Ulla Jelpke noch zur Geschäftsordnung gemeldet hat.

Abg. **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.): Danke schön, Herr Vorsitzender. Ich kann es nicht lassen, ich möchte auch heute zum wiederholten Male kritisieren, dass hier wieder Sachverständige aus den Reihen der Exekutive benannt worden sind. Ich habe das schon mehrfach kritisiert, dass es im Einzelfall vielleicht möglich sein könnte, dass die Obleute darüber entscheiden. Es ist aber wichtig, dass wir hier wirklich unabhängigen Sachverständigen hören. Und ich möchte insbesondere an dem von der Koalition benannten Sachverständigen, Herrn Schmäing, vom Hessischen Innenministerium und an seiner Stellungnahme deutlich machen, welche Blüten das inzwischen treibt. Und zwar hat der Sachverständige, ohne zu zitieren, praktisch ab Seite 6 in seiner Stellungnahme die Ausführungen zum Bundesverwaltungsgerichtsurteil und zur Erteilung eines Sprachvisums ausschließlich vom Visumhandbuch AA übernommen. Es gibt keine Quellenangabe, es ist also ein Plagiat in dieser Stellungnahme. Und es ist keine unabhängige Stellungnahme, wie ich sie mir vorstelle, wie Sachverständige hier ihre Meinung zum Ausdruck bringen würden. Ich finde das wirklich einen Skandal und denke, es kann nicht sein, dass Sachverständige uns hier klammheimlich einen

Anwendungshinweis des eigenen Ministeriums als die eigene Stellungnahme zur Verfügung stellen und möchte das ausdrücklich kritisieren und bitte auch den Vorsitzenden, dass wir das im Obleutegespräch nachbereiten, weil so etwas einfach nicht sein kann, dass wir hier mit Plagiaten aus den Ministerien als Sachverständigen-Beitrag bedient werden.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Das haben wir bei den Obleuten schon oft besprochen. Das können wir dann auch gerne noch öfter tun. Da gibt es auch nichts Neues. Im Übrigen wird Herr Schmäing gleich selber etwas dazu sagen. Wenn das schon ein Skandal ist, dann gibt es kaum etwas in Deutschland, was kein Skandal ist. Frau Broschek, Sie sind jetzt dran.

SV **Erika Broschek** (Goethe-Institut Istanbul): Unsere Stellungnahme ist relativ kurz ausgefallen, da unser Evaluationsbericht den Unterlagen beigefügt war. Und ich möchte besonders einen in der Stellungnahme aufgeführten Punkt genauer betrachten. Und zwar geht es um die Frage, inwieweit Deutschkurse im Herkunftsland einen positiven Effekt auf den Spracherwerb haben. Wie Sie wissen, komme ich vom Goethe-Institut in Istanbul und mein Sachverstand bezieht sich auch im Wesentlichen auf das, was wir in Istanbul am Goethe-Institut durchführen. Ich kenne mich auch noch einigermaßen gut aus, wie es in der Türkei insgesamt gehandhabt wird und in der Region Südosteuropa. Im Falle unserer Kursteilnehmer in den Zuwanderungskursen handelt es sich um lernungewohnte und bildungsferne Lerner, wie wohl in den meisten. Ihnen kann man Grammatik nicht mit abstrakten Regeln vermitteln, sondern man muss immer wieder mit der Muttersprache vergleichen und insgesamt sehr bildhaft arbeiten. Deswegen ist es natürlich sehr von Vorteil, wenn der Kursleiter und die Kursteilnehmer eine gemeinsame Sprache haben, auf der sie sich wunderbar verständigen können und das ist eben in unserem Fall Türkisch. Von Vorteil ist ebenfalls, dass unsere Kursleiterinnen allesamt Rückkehrerinnen sind. Sie kennen Deutschland. Sie wissen, wie wir ticken. Sie können auf Unterschiede hinweisen, auf mögliche Missverständnisse und im Vorfeld schon korrigierend eingreifen. Sie können auch erzählen, wie das damals bei ihnen gewesen ist, was besonders gut funktioniert hat im Zusammensein mit den Nachbarn. Und diese interessanten Informationen, die dann den Alltag auch erleichtern, geben sie gerne weiter. Zwischen den Kursleiterinnen und den Lernern entwickelt sich auf der Basis der gemeinsamen Sprache rasch ein Vertrauensverhältnis. Und das ist auch deswegen wichtig, weil bei uns in den Kursen viel mehr vermittelt wird, als nur die Sprache. Viele diese Lerner haben eine sehr geringe Schulausbildung, und sie müssen auch erst einmal Lernstrategien beigebracht bekommen und müssen sich dann auch einlassen auf unterschiedliche Methoden der Vermittlung, was häufig gar nicht einfach ist. Sie müssen einfach akzeptieren, dass man mit Liedern, mit dem Spielen von Dialogen, mit vielen haptischen Übungen genau so gut Deutsch lernt, wie mit dem Auswendiglernen von irgendwelchen grammatikalischen Regeln. Wichtig ist dabei die gemeinsame

Sprache auch für die Lernenden untereinander. Es werden in den Kursen Freundschaften geschlossen, die wir auch unterstützen, indem wir die Kurse sich häufig klassenweise in Facebook einschreiben lassen. Und diese Freundschaften dauern bis weit in die Zeit nach der Ankunft in Deutschland. Diese Gruppenbildung trägt unbedingt auch zur Stärkung des Selbstbewusstseins bei. Und dieser Informationsaustausch bewirkt auch, dass man sich gegenseitig unterstützen kann. Er funktioniert häufig auch schneller und effektiver als die üblichen Informationsquellen. Unser sehr großes Anliegen, und das funktioniert im Moment noch nicht so besonders gut, das ist das Halten der Sprachkenntnisse nach dem Ablegen der Prüfung bis zur Ankunft in Deutschland und bis zum Weiterlernen. Das nennen wir im Goethe-Jargon „Übergangsmanagement“. Im Moment weisen wir unsere Kursteilnehmer in die Nutzung einer Lernplattform ein. Sie bekommen also ein virtuelles Klassenzimmer, das wir offen halten und in das wir immer wieder Impulse zum Lernen geben, so dass sie das, was sie gelernt haben in dieser Übergangszeit eben nicht vergessen. Wir bemühen uns auch mit einem deutschen Träger, im Moment noch zielgenauer Fertigkeiten und Fähigkeiten unserer Kursteilnehmer für die Integration in Deutschland zu fördern. Wir sind 2007 recht unverhofft zu den Zuwandererkursen gekommen, haben sie aber in den letzten Jahren den Bedürfnissen der Lerner immer weiter angepasst und sind heute auch stolz darauf, wie vielen Teilnehmern wir ganz neue Welten, neue Perspektiven und auch neue Chancen eröffnen konnten.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank, Frau Broschek. Das war vorbildlich. Von der Goethe-Universität in Frankfurt am Main Herr Prof. Dr. Groß.

SV **Prof. Dr. Thomas Groß** (Goethe-Universität Frankfurt am Main): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich bedanke mich für die Einladung. Entsprechend meiner Profession werde ich mich auf die rechtlichen, insbesondere europa- und menschenrechtlichen Probleme konzentrieren, und sie nur ganz kurz skizzieren. Es geht hier nach den vorliegenden Zahlen um mehrere Tausend Fälle pro Jahr, in denen das Recht, eine Ehe nicht nur zu schließen, sondern auch gemeinsam zu führen, offensichtlich nicht verwirklicht werden kann, aufgrund der Regelungen, die der hier zu diskutierende Gesetzentwurf wieder abschaffen will. Dieses Recht ist aber nicht nur in Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes verankert, sondern auch in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, in Art. 7 der Grundrechtecharta der Europäischen Union, in der Familienzusammenführungsrichtlinie der Europäischen Union und – den Aspekt werde ich aber nicht weiter vertiefen – auch in dem Türkei-Assoziationsabkommen, genauer gesagt im Assoziationsratsbeschluss 1/80 aus 1980. Folglich muss ein Eingriff in dieses Recht, die Ehe dort zu führen, wo man es möchte, gerechtfertigt werden. Alle diese Regelungen ermöglichen Einschränkungen. Sie müssen aber durch ein überwiegendes Rechtsgut des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden. Das kann man ungeachtet von Unterschieden im Detail so sagen und dementsprechend sind die wesentlichen Punkte auch für alle

diese Rechtsgrundlagen die gleichen. Das kann man ganz schulmäßig, wie im juristischen Studium in einer Verhältnismäßigkeitsprüfung, abarbeiten. Der erste strittige Punkt ist bereits die Eignung des Sprachtestes, insbesondere des Spracherfordernisses vor Erteilung des Visums für den Ehegattennachzug. Ich habe sehr viele Unterlagen studiert. Es gab Anfragen. Es gibt den Bericht der Bundesregierung, den wir auch diskutieren. Belastbare Erkenntnisse, dass das ein wirksames Instrument zur Verhinderung von Zwangsehen ist, scheinen mir nicht vorzuliegen. Auch nach inzwischen knapp vier Jahren der Praxis sind das Spekulationen, Vermutungen, mal wenige Andeutungen wohl in einzelnen Gesprächen, aber belastbare Nachweise für eine Eignung für einen so gravierenden Eingriff scheinen mir nach wie vor nicht vorzuliegen. Zweiter Prüfungspunkt ist dann die Erforderlichkeit. Und da liegt es auf der Hand, ist auch vielfach schon diskutiert worden, ob nicht Sprachkurse – auch angeordnete und mit rechtlichen Mitteln dann notfalls durchgesetzte Sprachkurse – nach der Einreise nicht das mildere Mittel sind. Und dafür spricht insbesondere, dass dann auch der andere Aspekt der Integration, nämlich die Möglichkeit, die geschlossene Ehe auch zu führen und sich hier in die deutschen Lebensverhältnisse einzugliedern, deutlich verbessert werden kann, als wenn man Monate lang, möglicherweise wenn es Verzögerungen, Schwierigkeiten gibt, Jahre lang getrennt leben muss. Und den dritten Aspekt der Verhältnismäßigkeitsprüfung nennt man im deutschen Recht üblicherweise die Angemessenheit. Hier geht es insbesondere darum, ob eine Einzelfallprüfung auch in schwierigen Fällen ermöglicht wird. Es ist ganz offensichtlich, dass sowohl die Europäische Menschenrechtskonvention wie auch die Familienzusammenführungsrichtlinie in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof eine solche Einzelfallprüfung erfordern. Es muss irgendeine Form entweder des Ermessens oder zumindest einer Härtefallklausel geben, die auch für die von der geltenden Regelung nicht erfassten Fälle, wie z. B. – das ist allgemein bekannt – das Problem von Analphabetinnen und Analphabeten berücksichtigen kann. Selbst wenn man die ersten beiden Punkte noch nicht für überzeugend hält, wäre das zumindest ein Punkt, wo ich mir auch sicher bin, dass entsprechende Gerichtsurteile, die auf uns vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg und vom Europäischen Gerichtshof in Luxemburg zukommen, Nachbesserungen erforderlich machen werden. Man sollte sich also klar sein, dass es nicht alleine um ein nationales Rechtsproblem geht, dass insofern auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März letzten Jahres nicht das letzte Wort ist, sondern dass die europarechtlichen Fragen letztlich entscheidend sein werden. Danke.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank, Herr Prof. Groß. Vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Herr Schmäing.

SV **Wilfried Schmäing** (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Wiesbaden): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, zum Thema Sprachnachweiserfordernis beim Ehegattennachzug hatte ich die hessischen Ausländerbehörden zuletzt im Jahre 2009 um Mitteilung ihrer Erfahrungswerte gebeten. Stichprobenartige Nachfragen haben ergeben, dass sich die Erfahrungen bei den Ausländerbehörden auch heute noch so darstellen. Bei Krankheit und Behinderung wird die Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen und Attesten verlangt. Zur Überprüfung der vorgelegten Unterlagen und zur Beurteilung werden gegebenenfalls die Gesundheitsämter oder auch die Botschaften vor Ort einbezogen. Bei erkennbar geringem Integrationsbedarf wird ein Nachweis über den Hoch- und Fachhochschulabschluss bzw. die entsprechenden Qualifikationen nebst Übersetzungen gefordert. Die Darlegung und Prüfung der wirtschaftlichen Situation und der Sprachkenntnisse des Ehegatten, zu dem der Nachzug erfolgen soll, wird für den Nachziehenden als erforderliche Prognose für zweckmäßig erachtet und angewandt. Dieser Personenkreis verfügt im Übrigen zumeist über ausgezeichnete Englischkenntnisse. Aufenthalte vorübergehender Natur trafen und betreffen vor allem Gastwissenschaftler, wissenschaftliches Personal und Personen mit befristetem Arbeitsvertrag. Hier werden von den Ausländerbehörden Nachweise wie Arbeitsverträge, Vertragsunterlagen der Hochschulen wie auch Bescheinigungen der Botschaften und Generalkonsulate herangezogen. Die Ausländerbehörden berichteten, dass es zahlreiche Versuche gab und gibt, die vorgeschriebenen Einreiseverfahren und die damit verbundenen Sprachprüfungen und den Sprachnachweis zu umgehen. Die meisten Umgehungsversuche werden unternommen mit Besuchervisum, Schengenvisum u. ä. Dazu eine Ausländerbehörde: „Es setzt sich eine Tendenz fort, die sich seit vielen Jahren im Ausländerrecht zunehmend verbreitet. Ausländische Personen erfüllen nicht die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet. Entsprechende Visaanträge werden abgelehnt. Sobald die Betroffenen aber unerlaubt in das Bundesgebiet einreisen, ist aus den verschiedensten Gründen eine zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht nicht mehr möglich, mit der Folge, dass die Betroffenen letztendlich doch ein Aufenthaltsrecht erhalten.“ Belastbare oder gar dokumentierte Erkenntnisse zu den Auswirkungen der bereits im Ausland erworbenen Sprachkenntnisse liegen bei den Ausländerbehörden nicht vor. Eine deutlich verbesserte Sprachkompetenz, im Vergleich zu früheren Verfahrensweisen, lässt sich in der Praxis nicht ausdrücklich belegen. Allerdings kann man bei Ausländern, die bereits mit sprachlichen Grundkenntnissen eingereist sind, bei späteren Vorsprachen durchaus beobachten, dass sich die Sprachkenntnisse in der Regel erweitert haben. Insofern deutet vieles darauf hin, dass ein früherer Spracherwerb auch im Rahmen eines Integrationskurses bessere Kenntnisse ermöglicht. Von solchen positiven Erfahrungen berichtet auch aktuell die Ausländerbehörde des Kreises Bergstraße. In den Beratungsgesprächen ist inzwischen auffällig, dass Migranten mit bereits einfach vorhandenen

Sprachkenntnissen wesentlich offener und motivierter sind, sich für andere Spracherwerbsangebote zu interessieren. Durch den ersten Kontakt mit der deutschen Sprache im Heimatland wurden die ersten Angschwelen bereits abgebaut. Die Motivation sofort weiter zu lernen oder sich für einen Integrationskurs anzumelden, ist auffällig hoch. Aufgrund ihrer Vorkenntnisse und erster Erfolgserlebnisse werden die anderen Teilnehmer eindeutig motiviert, das Lerntempo, Lernniveau wird in den Integrationskursen deutlich gesteigert. Die Ausländerbehörden sind insgesamt bestrebt und tragen auch Gewähr dafür, dass in Zusammenarbeit mit den Kursträgern die Kurse dem betroffenen Personenkreis möglichst zeitnah anzubieten und die Ausländer entsprechend zu beraten. Auf das Bundesverwaltungsgerichtsurteil brauche ich nur hinweisen. Ich hatte übrigens in meinem Vermerk darauf hingewiesen, dass es sich um ein Schreiben des Bundesinnenministeriums, ein Länderrundschreiben vom 20. April 2011, handelt, und dass diese Verfahrensweise dann den Ausländerbehörden mitgeteilt wurde. Zusammenfassend sehe ich die Änderungsvorschläge von den Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sehr kritisch. Gewisse Sympathie habe ich für den Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Möglichkeit der Ehegatten zur Erwerbstätigkeit zu erweitern und ihnen eine erweiterte Arbeitsmöglichkeit nach 12 Monaten zuzubilligen. Hier gibt es in der Praxis immer wieder Probleme. Ich bedanke mich.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen, Herr Schmäing. Wir kommen nun auf die andere Seite des Tisches und begrüßen Frau Susanne Schröder vom Deutschen Anwaltverein in Hannover.

SV **Susanne Schröder** (Deutscher Anwaltverein, Hannover): Herr Vorsitzender, vielen Dank für die Einladung. Der Deutsche Anwaltverein ist sehr erfreut darüber, dass er jetzt schon wieder gefragt wurde, als Sachverständiger hier auftreten zu dürfen. Ich bin zwar auch Juristin, aber Herr Groß hat schon die rechtlichen Bedingungen skizziert. Ich habe mich gefragt, warum hat eigentlich das Bundesverwaltungsgericht so entschieden, wie es entschieden hat. Das können wir alle natürlich nachlesen. Aber ich habe mir den Sachverhalt angeschaut, der dieser Entscheidung zugrunde lag und es ist nicht das erste Mal so, dass dieser Sachverhalt ein bisschen ungeeignet war. Denn es ging um einen Familiennachzug zu einem türkischen Staatsangehörigen, der hier als erfolgloser Asylbewerber deutsch geheiratet hatte, während der gesamten Zeit aber noch Kontakt zu seiner noch in der Türkei lebenden Familie hatte, die es also schon vorher gab, dann, als er sich scheiden lassen hat und die Niederlassungserlaubnis hatte, beschlossen hat, jetzt seine Familie, die während der ganzen Zeit schon größer geworden war, nachziehen zu lassen. Dem Urteil ist zu entnehmen, dass er schon in der ganzen Zeit auch immer Kontakt zu der Familie hatte, dass er jedes Jahr dorthin gefahren ist und sie besucht hat. Da mag es dem Bundesverwaltungsgericht nicht besonders schwer gefallen sein,

zu sagen, es ist durchaus zumutbar, dass dieser Mann wieder in die Türkei zurückgeht und dass man auch noch länger getrennt bleibt, denn man war schon die ganze Zeit getrennt. Der Sachverhalt an sich war letztlich nicht dazu angetan, die wirklichen Probleme, die es in diesem Verfahren gibt, darzustellen. Das Bundesverwaltungsgericht hat dann auf die Möglichkeit des Nachzugs hingewiesen, erst einmal nur zum Erwerb der Sprachkenntnisse. Da stellt sich die Frage, was wäre in dieser Zeit mit den Kindern geworden. Hätte man die mitnehmen können oder hätten die alleine im Heimatland bleiben müssen. Und ich frage mich, wie hätte das Bundesverwaltungsgericht entschieden, wenn statt dieses Falles ein anderer Fall zur Entscheidung gestanden hätte. Beispielsweise der von einem Afghanen, der wegen einer schweren Erkrankung hier ein Aufenthaltsrecht in Deutschland bekommen hat – also nicht als Flüchtling, sondern ein humanitäres Aufenthaltsrecht – der dann seine Frau und sein Kind hätte nachholen wollen. Den hätte man sicherlich nicht so leicht auf eine Rückkehr ins Heimatland verweisen können. Man hätte auch Schwierigkeiten gehabt, seiner Frau, wenn sie z. B. aus ländlichen Gebieten gekommen wäre, zu sagen, jetzt schnell Deutsch zu lernen. Das heißt, da wäre die Situation auf jeden Fall eine ganz andere und man hätte sich mit diesen Fragen der Angemessenheit und der Zumutbarkeit in ganz anderer Form auseinandersetzen müssen. Das ist auch ein Thema in meiner Stellungnahme gewesen, dass hier die Frage des Kindeswohls bisher überhaupt noch nicht weiter diskutiert wurde. Dass in dem Fall, wo das Erlernen der Deutschkenntnisse eine längere Zeit in Anspruch nimmt, auch eine Trennung eines schon vorhandenen Kindes vom in Deutschland lebenden Elternteil in Kauf genommen wird, wo man sich fragen kann, ob das mit der UN-Kinderrechtskonvention in Einklang steht, die das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellt und die auch Extraregeln enthält zur Familienzusammenführung, wonach wohlwollend, human und beschleunigt das Visumsverfahren bearbeitet werden soll, wenn auch Kinder beteiligt sind. Diese Aspekte finden aus meiner Sicht bisher wenig Anklang und sind doch sehr wichtig. Und deshalb ist das auch ein Grund, weshalb es mindestens eine Härtefallregelung geben muss, wenn nicht gar die gesamte Regelung gekippt werden muss, weil letztlich der Personenkreis, der überhaupt noch davon angesprochen ist, auch immer kleiner wird. Vielen Dank.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen, Frau Schröder. Nächste Sachverständige ist Frau Stöcker-Zafari vom Verband binationaler Familien und Partnerschaften ebenfalls aus Frankfurt.

SV **Hiltrud Stöcker-Zafari** (Verband binationaler Familien und Partnerschaften, Frankfurt am Main): Guten Tag, Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Ich bedanke mich auch erst einmal sehr herzlich für die Möglichkeit, hier für unseren Verband vorsprechen zu können. Sie haben sicherlich der Stellungnahme entnommen, dass ich mich nicht so sehr auf die juristischen Aspekte fokussiere, sondern als Verbandsvertreterin, einer interkulturellen Vereinigung, die sehr viele

Verbindungen zu den Betroffenen hat, um die es hier eigentlich geht, nämlich um Paare und Familien, die grenzüberschreitend eine Partnerwahl getroffen haben. Und aus dieser Sicht werde ich jetzt auch das Eingangsstatement formulieren. Wir sehen in unserer Beratungspraxis auch nach fast vier Jahren keine Änderung in den Auswirkungen des Spracherfordernisses auf Paare, die sich für einen Partner oder eine Partnerin aus einem Land außerhalb der europäischen Union entschieden haben. Diese Regelung führt nach wie vor zu unverhältnismäßig starken finanziellen und psychischen Belastungen. Belastet sind vor allem Menschen mit einem geringen Bildungsstand und geringen finanziellen Mitteln. Sie werden davon abgehalten, zeitnah zum Ehegatten ins Bundesgebiet einzureisen. In schwierigen Fällen sind die Paare über viele Monate und Jahre voneinander getrennt. Beispiele habe ich in der Stellungnahme zahlreich beigefügt. Somit wirkt aus unserer Sicht die Regelung sozial selektiv und familienfeindlich und verstößt damit gegen bestehende europäische und nationale Grund- und Menschenrechte, nämlich auf das Ehe- und Familienleben. Die Ausweitung der Sprachangebote konnte an dieser Situation nichts Grundlegendes ändern. Ich möchte auch noch einmal darauf aufmerksam machen, dass die Sprachanforderung zu dem ohnehin zeit- und kostenintensiven Verfahren des Nachzugs hinzukommt. Auch ohne die Sprachprüfung war das Verfahren restriktiv und Gegenstand der Kritik zahlreicher Verbände, so auch von unserem. Für den Integrationsprozess ist vor allem das Ehe- und Familienleben von großer Bedeutung. Das sehen wir in verschiedenen Studien und Berichten, nicht zuletzt auch an dem 6. Familienbericht. Das Familienleben wirkt stabilisierend und fördert die Verbundenheit mit dem Aufnahmeland. Die aktuelle Regelung destabilisiert, denn Paare sind über lange Zeiten voneinander getrennt. Ihr Zusammenleben wird an Bedingungen geknüpft, die nicht verstanden werden und nicht vermittelbar sind. Es wird nicht verstanden, warum ein deutsches Sprachzertifikat im Herkunftsland unter schwierigen Bedingungen zu erbringen ist, ohne dass die spezifische Lebenssituation oder die Lebensumstände berücksichtigt werden. Selbst Schließungen von Sprachinstituten in Krisenzeiten bleiben unberücksichtigt. Wir haben diese Situation in Kenia gehabt, beispielsweise in Georgien, nur um Beispiele zu nennen. Aktuell scheint es in Syrien so zu sein und auch aus dem Sudan werden Berichte in dieser Richtung geäußert. Es wird auch nicht verstanden, warum der Erwerb des Sprachzertifikats auf die Verhinderung von Zwangsheiraten ausgerichtet ist, denn diese Form der Eheschließung besteht nicht in allen Ländern. Die Regelungen allerdings gelten für alle. Was wird uns hier unterstellt, sind häufige Aussprüche in Gesprächen. Was folglich ankommt bei dem Betroffenen sind Misstrauen und Vorbehalte gegenüber ihrer Person, was wiederum Distanz zum Aufnahmeland schafft und den Integrationsprozess negativ beeinflussen kann. Zirka die Hälfte des Nachzugs erfolgt zu Deutschen, denen es meist die Sprache verschlägt, dass diese Regelung in vollem Umfang auch auf sie zutrifft. Dass eine Inländerdiskriminierung vorliegt, wird nicht nur von den Betroffenen so empfunden, sondern lässt sich auch in zahlreichen juristischen Ausführungen nachlesen und wird selbst von Befürwortern des

Spracherfordernisses als bedenklich eingestuft. Der Gesetzgeber tut gut daran, Einwanderung zu steuern und zu gestalten, aber nicht auf dem Rücken der Familien. Die Wahl der Ehegatten orientiert sich nicht an aktuellen wirtschaftlichen Nützlichkeitsaspekten, diese wird nach anderen individuellen Gesichtspunkten vorgenommen. Der Gesetzgeber verkennt zudem seine Verantwortung für die Gruppe der Menschen, die er vor mehreren Jahrzehnten ins Land holte. Sie haben selbstverständlich ihre Bezüge in die überwiegend strukturschwachen Regionen, aus denen sie selbst hier herkamen. Diese Tatsache ist nicht rückgängig zu machen und darf nicht dazu führen, Menschen ihre Rechte vorzuenthalten. Wenn Integration ernsthaft vorangetrieben werden soll, sollten sich auch die Einwanderungsbedingungen an menschenrechtlichen Maßstäben messen lassen können. Leider stehen ordnungspolitische Gesichtspunkte im Vordergrund und lassen menschenrechtliche vermissen. Aus diesen Gründen sehen wir hierin einen dringenden Handlungsbedarf. Vielen Dank.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank und zum Schluss Dr. Frank Wenger. Sie sind Richter beim Verwaltungsgericht in Stuttgart. Herzlich Willkommen.

SV **Dr. Frank Wenger** (Verwaltungsgericht Stuttgart): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, meine Damen und Herren, auch ich will mich in meinem Statement ganz auf das Spracherfordernis beschränken. Ich kann natürlich nur aus meinem Erfahrungshorizont vortragen. Der betrifft weder den Erwerb der Sprachkenntnisse im Ausland – darüber kann ich nichts sagen – noch betrifft er Erfahrungen im Inland mit Herzugswilligen aus allen Nationen. Mein Erfahrungshorizont basiert auf dem Ehegattennachzug aus den Hauptherkunftsländern – wenn ich das so sagen darf -, wie wir sie in Baden-Württemberg haben, also Türkei, Kosovo, Serbien, Mazedonien. Und aus diesem Erfahrungshorizont mag ich mich einer Forderung nach der Abschaffung des Spracherfordernisses nicht anschließen. Ich begründe gleich warum. Gegen eine intelligent gefasste Härtefallregelung hätte ich freilich nichts.

Warum entspricht die Notwendigkeit der Abschaffung nicht meinen Erfahrungen? Die Entwurfsbegründung und viele Kolleginnen und Kollegen Sachverständige bringen vor allem rechtliche Bedenken gegen das Erfordernis vor, diese Bedenken sind absolut legitim. Es ist schon gesagt worden, das Bundesverwaltungsgericht hat diese Bedenken umfassend geprüft und ist ihnen nicht gefolgt. Das Bundesverfassungsgericht hat die dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde noch nicht einmal zur Prüfung angenommen. Gleichwohl kann man und muss man, vielleicht auch, weil europäische Entscheidungen ausstehen, eine weitere Runde der Diskussion einleiten. Sehr häufig steht dann im Mittelpunkt die Frage der Verhältnismäßigkeit, wie vom Kollegen Prof. Groß ausgeführt. Und hierzu überzeugen mich die Argumente der Entwurfsbegründung, warum das Erfordernis unverhältnismäßig sein soll, nicht. Das Erfordernis ist ganz ohne Zweifel eine erhebliche Belastung für die Nachzugswilligen, das sollten wir nicht verharmlosen. Es

schützt aber zugleich auch vor anderen Benachteiligungen und Belastungen.

Die Entwurfsbegründung postuliert erstens, dass das Spracherfordernis dazu führt, dass der Nachzug von sozial benachteiligten Familien unterbunden wird. Ich kann für Baden-Württemberg nur sagen, dass hätte sein können. Es gibt für mich aber überhaupt keinen Anhaltspunkt, dass seit 2007 aus den von mir benannten Herkunftsländern jetzt – lassen Sie mich das so salopp sagen – nur noch ein Mittel- oder Oberschichtnachzug eingesetzt hat. Zweitens, die Entwurfsbegründung überschätzt die Effektivität des Spracherwerbs im Inland. Ganz gewiss haben seit 2007 oder besser gesagt seit 2005 die Möglichkeiten des Spracherwerbs im Inland dramatisch gut zugenommen und ganz gewiss gibt es im Inland sehr viele bewundernswerte Erfolge beim Spracherwerb. Es gibt aber genau so viele oder häufige Fälle, in denen die Eigenmotivation des Nachzugswilligen zu wünschen übrig lässt und dann haben wir ein Problem. Was macht man, wenn jemand nachzieht und sich dann doch dem Spracherwerb nicht mit dem notwendigen Eifer widmet. Trotz § 8 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz sehe ich da große Probleme. Drittens – das wichtigste aus meiner Sicht – die Entwurfsbegründung übersieht, dass das Erfordernis nach meiner Erfahrung, was ich mir zunächst auch nicht hätte vorstellen können, was mir aber in Verhandlungen von Migrantinnen und Migranten gesagt wird, auch eine Schutzfunktion, nämlich zum Schutz von Frauenrechten, hat. Dabei gehe ich nicht von der Zwangsverheiratung aus, von einem Schutz vor Zwangsverheiratung, weil auch ich das Problem habe, dieses Phänomen richtig einzustufen. Wie häufig ist das überhaupt? Kann man das verhindern? Das ist also nicht mein Ansatz, anders als der des Bundesverwaltungsgerichts. Wir als Erstinstanz der Verwaltungsgerichte müssen uns aber viel häufiger noch, als mit Prozessen um den Nachzug, mit Prozessen nach schnellem Scheitern der Ehen von Nachgezogenen befassen. Neben der Prüfung, ob es sich womöglich um eine Scheinehe gehandelt hat, kommt dann die Frage nach dem Aufenthaltsrecht des Nachgezogenen. Wenn die Ehebestandszeit ausreichend lange war, muss man nicht diskutieren. Wenn nicht, dann muss sich der Nachzugswillige auf eine besondere Härte berufen. Und das machen ganz viele. Und in zwei von drei Fällen, in denen sich Frauen in Prozessen – übrigens alle anwaltlich beraten – auf solche Härten berufen, wird folgendes vorgetragen (das sind jetzt alles Fälle, in denen die Einreise noch vor dem Spracherwerbserfordernis erfolgte). Dass man nämlich durch die mangelnden Deutschkenntnisse hier im Inland völlig abhängig war von dem Partner und seiner Familie, man keinen Kontakt aufbauen konnte, man auch bei Misshandlungen nicht zur Polizei und ins Frauenhaus gehen konnte u. ä. Dass heißt also, auch wenn der Wahrheitsgehalt solcher Schilderungen immer kritisch zu prüfen ist, in der Summe macht es mich nachdenklich und lässt mich darauf schließen, dass das Spracherfordernis doch auch ein zentrales Element des Schutzes für nachziehende Frauen vor einer Ausnutzung in einer für sie völlig fremden Umgebung darstellt. Gleichwohl wissen wir nicht – damit möchte ich schließen – wie europäische Gerichte das Erfordernis bewerten werden. Diese Entscheidung gilt es

aber aus meiner Sicht abzuwarten. Eine vorherige Reaktion des Bundesgesetzgebers ist nicht angebracht. Vielen Dank.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen, Herr Dr. Wenger. Das war die Runde der Sachverständigen. Wir kommen jetzt zur Fragerunde. Ich frage einmal, ob die Unionsfraktion soweit ist oder ob er noch eine Zeit der Sammlung oder Orientierung braucht? Fangen wir mit der SPD an, die sind hier in Kompaniestärke angetreten. Herr Kollege Veit.

BE **Rüdiger Veit** (SPD): Nicht immer ist Quantität und Qualität ein Gegensatz, wenn ich mir den Hinweis erlauben darf, Herr Vorsitzender. Aber nein, im Ernst! Ich habe eine Frage in zwei Teilen an alle Sachverständigen. An alle erlaube ich mir deswegen, weil, wenn die Antwort nein lautet, ist sie mit einem Wort gegeben, würde sie hingegen ja lauten, würde mich der Inhalt interessieren. Ich wüsste gerne von allen Sachverständigen, ob sie jenseits dessen, was an Schlussfolgerungen, an politischen Mutmaßungen, an Ableitungen, welcher Art auch immer, jenseits also aller solchen Überlegungen empirische Daten, Zahlen und Fakten darüber haben, ob der vorherige Erwerb von Sprachkenntnissen vor Ehegattennachzug im Ausland geeignet ist und geeignet war, Zwangsverheiratungen zurückzudrängen, zu bekämpfen oder aber – das ist jetzt für die etwas Gutwilligeren, die darin ein Positivum sehen – zu verhindern, dass in Deutschland lebende Menschen ausländischer Herkunft geneigt sein könnten, sich eher eine Frau vorzugsweise aus ihren Heimatländern ohne Sprachkenntnisse zu nehmen, um deren – ich sage es jetzt einfach mal so – rechtzeitige Emanzipation oder schnellere Emanzipation in Deutschland zu verhindern. Mich interessiert – ich sage das noch einmal ausdrücklich – nur das, was Sie an Zahlen, Daten und Fakten wissen. Das kann einfach mit nein beantwortet werden, wenn es denn so ist. Wenn Sie Zahlen, Daten und Fakten zu beiden Fragestellungen oder Nuancen im Prinzip der gleichen Fragerichtung haben, dann bitte ich um nähere Darlegung. Danke sehr.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: An wen adressieren Sie die Frage?

BE **Rüdiger Veit** (SPD): An alle sechs.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: An alle sechs! Frau Broschek.

SV **Erika Broschek** (Goethe-Institut Istanbul): Nein.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Prof. Groß.

SV **Prof. Dr. Thomas Groß** (Goethe-Universität Frankfurt am Main): Ich habe auch keine Zahlen. Ich habe darauf hingewiesen, dass aus den Unterlagen, die sowohl bei der Gesetzesbegründung zu finden waren, wie auch in den Berichten und Anfragen,

die seither hier im Hause und anderswo diskutiert worden sind, glaube ich, keine empirischen Zahlen da sind. Es ist auch schwer vorstellbar, wie man eigentlich nachweisen will, welche Zwangsehen möglicherweise gar nicht geschlossen worden sind, weil dieses Spracherfordernis bekannt geworden ist. Wer will so etwas ernsthaft empirisch nachweisen? Die interessante Frage ist, welche juristischen Schlussfolgerungen ziehen wir daraus. Und das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Kammerbeschluss sehr salopp gesagt, der Gesetzgeber hat eine weite Einschätzungsprärogative, die Regelung ist jedenfalls nicht offensichtlich unsinnig. Es hat aber in vielen anderen früheren Urteilen in anderen Fällen gesagt, dass der Gesetzgeber die Pflicht hat, die Entwicklung zu beobachten, und wenn er später feststellt, dass eine Rechtfertigung für eine Einschränkung eines Grundrechtes nicht oder nicht mehr gegeben ist, dass er dann eine sogenannte Nachbesserungspflicht hat. Und deswegen würde ich schon sagen, der Gesetzgeber, also insbesondere der Bundestag, beraten durch die Bundesregierung, hat die Aufgabe, die Entwicklung zu verfolgen und müsste – jedenfalls im Laufe der Zeit – die Sache noch einmal überprüfen. Es gab jetzt den ersten Bericht, das sollte nicht der letzte Bericht gewesen sein.

BE Rüdiger Veit (SPD): Das heißt, Ihre Antwort ist auch nein, aber verbunden mit einer eindeutigen Handlungsempfehlung? Danke.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Schmäing.

SV Wilfried Schmäing (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Wiesbaden): Herr Veit, ich habe bereits darauf hingewiesen, dass den Ausländerbehörden keine Erkenntnisse vorliegen, so dass ich Ihre Frage ebenfalls mit nein beantworte.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Ich muss hier die Sachverständigen in Schutz nehmen. Das ist auch eine schwierige Frage, das ist, wie die Anbringung einer Alarmanlage. In wie vielen Fällen hat die Anbringung einer Alarmanlage einen Einbruch verhindert? Das kann auch kein Mensch beantworten. Von Dingen, die nicht geschehen sind, kann man keine Zahlen haben, warum sie nicht geschehen sind. Es ist jetzt nicht so, dass die Sachverständigen nicht genügend Sachverstand haben, sondern, weil es ein klassischer Fall objektiver Unmöglichkeit ist. Machen wir weiter, Frau Schröder.

SV Susanne Schröder (Deutscher Anwaltverein, Hannover): Herr Veit, ich habe natürlich auch keine empirischen Daten darüber, was aber letztlich daran liegt, dass, glaube ich, niemand über solche Daten verfügt. Wenn es so ist, dass es sich um eine negative Tatsache handelt, für die es gar keinen Beleg geben kann, dann kann das auch keine Grundlage dafür sein, eine solche Grundrechtseinschränkung vorzunehmen, das ist letztlich die Zielrichtung Ihrer Frage. Wenn wir alle gar nichts

darüber wissen, ob das überhaupt etwas bringt, dann kann es nicht sein und das Bundesverfassungsgericht hat da durchaus auch gesagt, je schwerwiegender der Eingriff in das Grundrecht ist, um so dichter ist offenbar die Pflicht zur Überprüfung auch seitens des Bundesverfassungsgerichts. Deswegen fragt man sich auch, warum Sie das hier so vom Tisch gewischt haben.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Stöcker-Zafari.

SV **Hiltrud Stöcker-Zafari** (Verband binationaler Familien und Partnerschaften, Frankfurt am Main): Nein, auch wir haben keine empirischen Daten darüber. Aber ich möchte auch noch einmal darauf hinweisen, dass es auch eine Schwierigkeit ist, zwischen Zwangsheiraten und arrangierten Ehen zu unterscheiden. Ich möchte das hier einfach noch einmal sehr deutlich betonen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Dr. Wenger.

SV **Dr. Frank Wenger** (Verwaltungsgericht Stuttgart): Zahlen zu diesen Zwangsverheiratungen liegen mir ganz sicher nicht vor. Sie hatten aber einen zweiten Teil Ihrer Frage, wenn ich Sie recht verstanden habe, ob es denn eine Bevorzugung gäbe, Frauen zu wählen, die kein....

BE **Rüdiger Veit** (SPD): Nein, ich formuliere es gerne noch einmal. Diejenigen, die sagen Spracherwerb vor Ehegattennachzug sei nützlich, führen gelegentlich ins Feld, dass dann, wenn es diese Notwendigkeit gibt, hier bereits lebende, ausländische Mitbürger weniger geneigt sein könnten, Frauen aus ihren Heimatländern zu heiraten als aus ihrer Nachbarschaft hier in Deutschland, die möglicherweise schon integriert sind. Das wird dann mit dem Hintersinn begründet, dass wer kein Deutsch spricht, sich hier um so langsamer integriert – ich kann es auch noch etwas drastischer formulieren – um so länger in Abhängigkeit hier gehalten werden kann. Sie haben am Schluss Ihres Statements ganz vorsichtig etwas zu dieser Frage gesagt.

SV **Dr. Frank Wenger** (Verwaltungsgericht Stuttgart): Genau, deshalb noch eine Korrektur. Ganz wichtig: In den Härtefällen, die ich angesprochen habe, hat keine einzige Frau behauptet, es war eine Zwangsheirat, sondern die Härte schien dann anders entstanden zu sein. Keine einzige Frau sagte, es war eine Zwangsheirat.

BE **Rüdiger Veit** (SPD): Ich frage das vor allem deswegen, weil die gesetzliche Regelung eingeführt worden ist, weil man der Auffassung war, mit Spracherwerb vor Ehegattennachzug könnte man einen wirksamen Beitrag zu arrangierten Ehen oder Zwangsehen leisten. Wir haben hier eben schon angesprochen, dass die rechtliche Begründung für eine solche gesetzgeberische Maßnahme auch im Hinblick auf die Frage, ob denn dieser Grund sinnvollerweise fortbesteht, so er denn jemals bestanden

haben sollte, was ich immer bezweifelt habe, aber das gehört jetzt nicht hierher, dass das dann geklärt werden muss. Und wenn ich sehe, dass will ich auch den Sachverständigen noch einmal anheim geben, aber auch allen anderen Kollegen, dass selbst im Bericht der Bundesregierung vom 24. September 2010, der einen gewissen Umfang und zahlreiche Anlagen hat, ist an einer einzigen Stelle, nämlich auf Seite 5, ein Hinweis ist, dass beides miteinander zu tun haben könnte, benannt. Ich zitiere: „Ferner berichteten Lehrer von Einzelfällen, in denen Frauen offensichtlich absichtlich durch die Prüfung fallen, um eine ungewollte Ehe in Deutschland zu vermeiden.“ Dieser Satz ist der einzige Hinweis auf die Verbindung beider Themen und das in dem ganzen Evaluierungsbericht. Und deswegen denke ich, müssen wir unsere Überlegungen jenseits aller Rechtsfragen darauf konzentrieren, ob die Regelung, wenn sie denn jemals geeignet gewesen wäre, heute diesen Anspruch noch erheben kann.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Das war aber jetzt eine Feststellung, keine Frage an irgendjemanden? Nicht der Fall! Herr Kollege Wolff.

BE Hartfrid Wolff (Rems-Murr) (FDP): Ich hätte eine Frage an die Frau Broschek und zwar nicht nur eine, sondern gleich ein Bündel. Aber vielleicht kann sie dann auch nochmal etwas genauer erläutern. Und zwar betrifft es auch insbesondere die Möglichkeit des Spracherwerbs am Beispiel Türkei bzw. auch im Ausland. Da würde mich schon interessieren, welche Angebote Sie dort machen. Am Beispiel Türkei, wie weit da die Strecken sind, wie weit da das Goethe-Institut in Teilen auch über das Land verteilt ist, ob es Internetangebote gibt, ob es Videoangebote gibt, ob es andere Spracherwerbsanbieter in der Türkei gibt und auch, wie sich dieser Markt gestaltet, ob der sich dynamisch entwickelt oder ob es hier eine Stagnation gibt oder sich das im Wesentlichen auf die Goethe-Institute fokussiert? Mich interessiert vor allem, wie weit tatsächlich die Möglichkeiten im Ausland gegeben sind, die deutsche Sprache zu erlernen und welche Entwicklungen sich da ergeben. Die zweite Frage richtet sich an Herrn Dr. Wenger. Sie sprachen gerade von einer intelligent gefassten Härtefallregelung. Könnten sie mir den Gefallen tun, nachher dieses noch etwas ausführlicher darzustellen, welche Punkte Sie dort sehen, wo Sie auch aufgrund Ihrer gerichtlichen Erfahrung der Meinung sind, dass hier Härtefälle helfen, aber auch, wie die möglicherweise bei der Gestaltung einer solchen Härtefallregelung aussehen könnte. So viel dazu.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank. Frau Broschek.

SV Erika Broschek (Goethe-Institut Istanbul): In der Türkei gibt es drei Goethe-Institute, eins in Istanbul, eins in Ismir und eins in Ankara. Alle drei Goethe-Institute geben Vorintegrationskurse und alle drei Goethe-Institute nehmen auch die Prüfung ab. Ich war neulich bei uns in einem Kurs und habe mich erkundigt –

das tue ich ab und zu – wo die Leute herkommen und ich denke, darauf zielt Ihre Frage auch ab. Die meisten kommen nicht aus Istanbul, sondern sie kommen für die 11 Wochen, die sie bei uns lernen, nach Istanbul und wohnen bei Verwandten, um in einer relativ kurzen Zeit die nötigen Kenntnisse zu erwerben und dann die Prüfung abzulegen. Ganz ähnlich ist das auch in Izmir. Das ist nicht von ungefähr. Viele Türken haben Verwandte in Istanbul und Izmir. Es ist ein bisschen anders in Ankara, da wird nicht so viel Unterricht angeboten. Parallel zu dem Aufbau unserer eigenen Sprachkurse haben wir seit 2007 auch immer wieder Fortbildungsangebote gegeben für andere Sprachkursanbieter. Es gibt ein sehr gutes Angebotsnetz in Gaziantep z. B., da gibt es sehr viele und auch recht gute Anbieter. Es gibt Anbieter in Bursa, in Denizli, in Balıkesir. Was wir machen und wie unsere Zusammenarbeit jetzt aussieht, ist folgendermaßen: Wir bilden sie fort, und wir fahren hin, um die Prüfung abzulegen. Internet- und Videoangebote haben wir im Moment überhaupt nicht. Und ich weiß auch nicht, ob das gerade bei dieser Klientel angebracht wäre. Unsere eigene Klientel, wir haben neben den Vorintegrationskursen auch die sogenannten Standardkurse, denen habe ich das auch mal schmackhaft machen wollen. Ich habe gesagt, wir sind in einer Megalopolis, wir können das so machen: Sie müssen nicht zweimal die Woche kommen, sie kommen nur einmal und das andere machen wir per Internet, das wollen die auch nicht. Es gibt einen gewissen Kuscheleffekt, man lernt lieber in der Gruppe, man möchte lieber zusammensitzen. Und wenn das schon bei unseren Standardkursen nicht klappt, bei Leuten, die eine Fremdsprache können, die studieren, bei den anderen, die sehr viel mehr Zuwendung brauchen und Hilfestellung, wird das, glaube ich, überhaupt nicht funktionieren. Ich denke, es funktioniert nur da, wo wir sie schon einmal betreut hatten, wo wir sie weiterbetreuen können. Alles andere, ohne Präsenzphasen, sehe ich nicht als eine Möglichkeit.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank.

BE **Hartfrid Wolff (Rems-Murr)** (FDP): Vielleicht, Herr Vorsitzender, ganz kurz die Frage nach der Marktentwicklung und anderer Anbieter.

SV **Erika Broschek** (Goethe-Institut Istanbul): Es haben sich auch sehr sehr viele Sprachkursanbieter in den letzten Jahren einen Markt aufbauen können. Das Interessante ist für uns dann immer auch gewesen, wenn wir sehen konnten, wie Leute aus Deutschland zurückgekehrt sind, um in der Türkei einen Sprachkursbetrieb aufzubauen, gerade für diese Vorintegrationskurse. Und das gibt es Türkei-weit.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank. Herr Dr. Wenger. Die Anfrage ist bescheidenen Ausmaßes. Wir bitten nur um eine formvollendete juristische, in jeder Hinsicht wasserdichte, Härtefallformulierung, die keine Hintertürchen offen lässt. Mehr wird nicht verlangt.

SV **Dr. Frank Wenger** (Verwaltungsgericht Stuttgart): Da werde ich Sie sehr enttäuschen. Ich kann nur zwei Dinge darauf antworten. Warum habe ich Sympathie für eine Härtefallregelung? Obwohl ich Richter bin, halte ich es in einem demokratischen Staat für sehr viel sinnvoller, Sie, die Abgeordneten, schaffen auch in dem Diskurs, den es hier z. B. in diesem Ausschuss gibt, eine Regelung, deren Wortlaut schon andeutet, auf was es beim Härtefall ankommt oder deren Gesetzesmaterialien es andeuten, als dass ein Richter, vielleicht – lassen Sie mich dieses unschöne Wort benutzen, ein Wichtigtuer, aus Art. 8 EMRK freischwebend irgendetwas schöpft. Da sind Sie alle jedoch, glaube ich, besser bedient, wenn Sie sich der Sache annehmen und eine Härtefallregelung schaffen. Und zweitens, was heißt intelligent?

Zwischenruf Abg. Rüdiger Veit: Vielen Dank für das Kompliment!

SV **Dr. Frank Wenger** (Verwaltungsgericht Stuttgart): Ist doch, glaube ich, auch ehrlich gemeint gewesen. Da misstraue ich meinen Kollegen eher als Ihnen, das meine ich jedenfalls. Aber Spaß beiseite, was meine ich mit intelligent? Zwei Dinge: Einmal muss natürlich die Härtefallregelung so ausgestaltet sein, da haben wir im Ausländerrecht schon tolle Gegenerfahrungen gemacht, dass nicht jeder Fall zum Härtefall wird. Ich denke an § 5 Abs. 2 – Verzicht auf Visumerfordernis. Nachher haben vier von fünf gesagt, ich bin der Härtefall. So kann es nicht sein. Und Zweitens: Meines Erachtens müsste die Härtefallregelung nur vom Ausland aus geltend gemacht werden können. Dass ich also bei der Botschaft den Visumsantrag stelle und dann die Botschaft aber auch sagen kann, es wird doch bestimmt – ich darf das so salopp sagen – exotische Länder geben, in denen es wirklich keine Möglichkeit gibt, Deutsch zu erlernen, dass müsste aber die Botschaft vor Ort bestätigen. Bitte nicht erst hier einreisen und dann sagen, es gibt in meinem Heimatland keine Möglichkeiten. Eine solche Regelung, die das verknüpft, da hätte ich große Sympathien für. Sie würde uns – letzter Satz – übrigens auch helfen, wenn wir einmal vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte stehen sollten. Dann hätten wir diesen Trumpf in der Hinterhand.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank. Reinhard Grindel.

BE **Reinhard Grindel** (CDU/CSU): Ich kann da insofern indirekt anknüpfen, Herr Schmäing, als dass ich fragen wollte, zu dem, was Sie hier sehr eindrucksvoll beschrieben haben, zu diesen Umgehungsmöglichkeiten. Insofern, Herr Dr. Wenger, können Sie sich die Frage, wieso wir keine Härtefallregelung gemacht haben, an der Stelle natürlich selber beantworten. Wenn schon in der Wirklichkeit die Fälle dann so laufen, wie Herr Schmäing sie beschreibt, dann können Sie sich vielleicht vorstellen, wie eine Härtefallregelung genutzt werden würde. Die Frage ist zweiteilig. Erstens: Sind Sie nicht etwas zu defensiv – ich sage es mal ein wenig zugespitzt – wenn Sie

schreiben, da kann man nichts machen, so ist das Leben, die Gerichte, das wird auch immer schlimmer – ich sag jetzt mal ein bisschen laissez-faire. Müssten Sie nicht als Landesbehörde die Ausländerbehörden doch auffordern, konsequenter in diesen Fällen vorzugehen und selbstverständlich zu Rückführungen zu kommen? Und zweitens: Welchen Hinweis haben Sie denn an den Gesetzgeber, um an dieser Stelle Missbrauch zu verhindern? Die Frage z. B., würde es ausreichen, dass man sagt, wer eben auf diese Art und Weise das Spracherfordernis umgeht, verwirkt z. B. die Möglichkeit, irgendwann eine Niederlassungserlaubnis zu erwirken? Ist das rechtlich ein machbarer Weg? Welche anderen Möglichkeiten kommen dazu? Das Zweite: – deswegen eben meine etwas laxe Formulierung, was die Gerichte angeht – Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme auf Seite 5 davon, dass es immer schwerer ist, das eigentliche Recht durchzusetzen und Sie schreiben auch von der sich stark verändernden Rechtsprechung. Was heißt denn das an der Stelle? Inwieweit können wir auch als Gesetzgeber durch noch klarere Formulierungen oder durch noch eindeutigeren, konsequenteren Konsequenzen, was Gesetzesfolgen angeht, dafür sorgen, dass sich hier nicht in einer gegen den Gesetzgeber gerichteten Art und Weise Richterrecht entwickelt. Das Zweite, Frau Broschek, was ich Sie gerne fragen würde: Ich kann mich entsinnen, Sie waren es, die mir mal erzählt haben, es hätte auch einen Fall gegeben, wo ein junger Mann zu Ihnen gekommen ist und gesagt hat: Die Frau da in Deutschland, die er da heiraten soll, sie würde ihm schon gefallen, insofern hätte er Glück gehabt, aber er wolle doch nun ums Verrecken nicht nach Deutschland. Was er denn tun müsse, um bei Ihnen zu scheitern, weil vielleicht dann diese Frau, die er schon ganz gerne leiden möge, dann in die Türkei kommt. Ich erinnere mich richtig.

Nicht rekonstruierbarer Zwischenruf des Abg. Rüdiger Veit.

BE Reinhard Grindel (CDU/CSU): Lieber Herr Kollege Veit, es zeigt, wie bunt die Welt ist, wie bunt die Gründe sind, vielleicht auch Kurse nicht erfolgreich abzuschließen. Ich wollte aber auf etwas anderes hinaus. Wie sehr, Frau Broschek, trauen Sie sich ein Urteil aus dieser Ihrer Arbeit zu, über das, was nach wie vor an Zwangsehen, manchmal auch an Scheinehen, hinter dem steckt, was Sie dort machen. Ich will an dieser Stelle übrigens eines – damit es alleine ins Protokoll kommt – nochmal sagen. Unsere Fraktion hatte die Absicht eine Mitarbeiterin der Visastelle in Istanbul hier zu hören, weil wir der Auffassung waren, auch aus Gesprächen mit den dortigen Mitarbeitern, dass sie eine hinreichend gute Expertise haben. Das Auswärtige Amt hat sich strikt geweigert, diese Dame hier erscheinen zu lassen und hat uns Mitarbeiter der Referats- und Abteilungsebene angeboten. Darauf haben wir verzichtet. Ich finde, das ganz zu sagen, einen Geist, den der Hans-Peter Uhl und ich aus anderen Zusammenhängen kennen, was das Auswärtige Amt angeht, dass man... Ja gut, insofern ist die Kritik hier zwingend, dass das, was vor Ort an Erkenntnissen da ist, nicht gehört werden soll, sondern dann nur irgendwelche

abgestimmten Behördenmeinungen. Das finden wir nicht gut, aber deswegen benutze ich diesen Umweg, Frau Broschek, um von Ihnen vielleicht zu hören, dass Sie uns doch ein Gefühl dafür vermitteln können, dass das und ob es nach wie vor ein Problem ist. Denn, wenn ich mal eins sagen darf: Ich habe – das betrifft aber jetzt natürlich nicht Sie – in der Antwort auf die kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. sehr viel zum Thema Brasilien gelesen. Das ist z. B. auch ein Thema, ein weites Feld, worüber man einmal reden könnte. Brasilien, was da für Frauen zu uns kommen, was da der Hintergrund ist. Ich weiß es aus Gesprächen mit diesen Frauen in Integrationskursen. Ich will das nur einmal deutlich machen, dass da auch eine Menge Leid dahintersteckt, was man nicht so einfach übersehen darf.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Reinhard, aber die erste Frage war an Herrn Schmäing, richtig? Herr Schmäing und dann Frau Broschek.

SV **Wilfried Schmäing** (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Wiesbaden): Die oberste Landesbehörde sorgt natürlich für die Umsetzung des Gesetzes, das können Sie sich vorstellen. Aber Sie haben vielleicht auch die Pressemeldungen der letzten Zeit verfolgt, indem Mitarbeiter von Ausländerbehörden, gerade im Rückführungsbereich, sehr starke Einflüsse auf ihre Tätigkeit in allen möglichen Bereichen, u. a. durch die Politik, bemängelt haben. Und in diesem Bereich hier ist es jetzt nicht ganz so stark, sondern hier geht es darum, dass Sie sich im Grunde genommen die Frage stellen müssen: Sie haben jemand, der ohne Sprachkenntnisse eingereist ist, mit Besuchervisum o. ä., und dann anschließend sagt, jetzt mache ich mal einen Sprachkurs und schaffe den vielleicht auch noch. Den dann wieder zurückzuschicken und zu sagen, jetzt mach mal wieder einen Visumsantrag, das macht irgendwie nicht so einen ganz großen Sinn. Und dann ist es so, dass um jemand schnell wieder zurückzubringen, wir einfach häufig nicht die rechtlichen Voraussetzungen haben. Sie müssen dann auch gewisse Verwaltungsgerichtswege bestreiten. Und wenn dann im Verwaltungsrechtsweg gesagt wird, wir sind schon im Sprachkurs und es dauert nicht mehr allzu lange, dann tun sich Gerichte schwer zu sagen, und jetzt gehst du aber zurück und kommst anschließend mit einem Visum wieder hinein. Das ist einfach Tatsache. Und dann tun sich Ausländerbehörden auch schwer, wenn sie wissen, wie es ist, dass jetzt auch wirklich durchzusetzen. Das ist einfach in der Praxis der Fall. Man muss also sehr viele Dinge auf den Weg bringen, mit dem Hintergrund, dass man möglicherweise dann irgendwann damit scheitert und derjenige dann trotzdem gleich hierbleibt und entsprechend gleich die Aufenthaltserlaubnis bekommt, weil er auch einen Anspruch auf diese Aufenthaltserlaubnis hat, wenn alle Voraussetzungen vorliegen. Und wenn er dann den Sprachkurs bestanden hat, liegen dann alle Voraussetzungen vor. Das ist eine schwierige Frage, die Sie hier stellen, Herr Grindel. Ich glaube, dass man durch eine rechtliche Änderung nicht viel ändern kann. Insbesondere auch, weil dann natürlich viele im Nachhinein in diesen Bereich auf rechtliche Regelungen, die der

Bundesgesetzgeber nicht im Griff hat, abstellen. Nehmen Sie den Art. 8 EMRK o. ä., wenn danach beurteilt wird, dann können wir noch so viele Gesetze ändern. Das bringt dann nicht mehr allzu viel, weil es die Gerichte einfach entsprechend anwenden. Schauen Sie sich Härtefallregelungen an. Wir haben den § 23a, eine Regelung, die ich als Praktiker immer noch nicht für gut halte, weil er nämlich die gesamte gesetzliche Regelung außer Kraft setzt. Wir haben es mittlerweile so, dass selbst in diesen Fällen Anträge an die Härtefallkommission gestellt werden. Das ist natürlich ein noch größeres Problem. Die Leute sind dann ausreisepflichtig, können sich entsprechend an die Härtefallkommission wenden und dann ist wieder ein Verfahren länger hinausgezögert. Auf der einen Seite schafft man Härtefallregelungen und auf der anderen Seite soll man das Gesetz konsequenter umsetzen. Da ist bei den Ausländerbehörden dann irgendwann der Spagat nicht mehr zu schaffen, Herr Grindel, das ist so.

BE Reinhard Grindel (CDU/CSU): Herr Schmäing, Sie sprechen davon, dass die Sprachkurse besuchen. Zahlen die die denn alle selber? Die Frage ist doch, auf welcher Grundlage gehen die denn überhaupt in einen Sprachkurs. Asylbewerbern steht der Integrationskurs nicht offen. Bei anderen wird man ja wohl erwarten können, dass der Integrationskursträger die Aufenthaltssituation prüft. Wäre da vielleicht sonst der Hinweis angebracht, dass wir im Rahmen der Integrationskursverordnung, z. B. sagen müssen, wer solche Leute im Kurs duldet, verliert die Zulassung oder irgendwie so etwas.

SV Wilfried Schmäing (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Wiesbaden): Die besuchen aber in dem Moment keinen Integrationskurs. Die besuchen einen ganz normalen Sprachkurs. Den bezahlen sie selber, da können wir sie nicht dran hindern, daran können sie auch die Sprachkursträger nicht hindern. Da sehe ich jetzt keine rechtlichen Möglichkeiten.

BE Reinhard Grindel (CDU/CSU): Es war mir jetzt neu, dass die Leute die Sprachkurse selber bezahlen. Ich hatte noch eine Frage an Frau Broschek.

SV Erika Broschek (Goethe-Institut Istanbul): Sie hatten den einen Fall schon erwähnt, von diesem jungen Mann, der in der Tat weinend bei uns saß und wollte, dass wir ihn durch die Prüfung fallen lassen. Das musste er dann schon selber machen. Was aus der Geschichte geworden ist, weiß ich nicht. Das ist bei uns auch so, die Leute sind eine gewisse Zeit bei uns, da sehe ich sie auch, manche halten hinterher noch Kontakt zu den Lehrern, aber ich selber weiß das dann häufig nicht so. Wir hatten auch den Fall einer jungen Frau, die verheiratet werden sollte, liebte aber einen anderen und eines Tages war sie aus dem Unterricht verschwunden. Ihr Schwiegervater, der sie jeden Tag begleitet hatte, wartete vergeblich auf sie. Und hinterher hatte man festgestellt, sie hatte am Morgen auch all ihren Schmuck

mitgenommen. Die hat einfach den Schritt in die Großstadt genutzt, um dann dort unterzutauchen. Wir hatten jetzt gerade den Fall einer jungen Frau, die nach Deutschland gegangen ist, die geheiratet hat und jetzt zurückgekommen ist und gesagt hat, das hat mir überhaupt nicht gepasst. Der hat mich nur eingesperrt, dann bin ich lieber wieder in der Türkei und lebe mein Leben hier. Man kann nicht sagen, dass das jetzt irgendwie Zwangsheirat per se verhindert. Es gibt Möglichkeiten vielleicht andere Wege zu beschreiten, und ich denke auch, Herr Dr. Wenger, Sie sind da **d'accord mit mir**: die Leute lernen etwas in den Kursen und zwar nicht nur Sprache. Und das ist etwas, was für sie dann später auch sehr wichtig ist und sie sind auch stolz darauf, dass sie, wenn sie nach Deutschland kommen nicht total abhängig sind von der Familie, in die sie hineinheiraten, sondern sie können auch selber etwas unternehmen. Ich wollte nur gerne auch noch etwas dazu sagen, was Sie eben angesprochen hatten, mit den Ausländerbehörden. Also mir ist ein Fall bekannt, da ist jemand zu uns zurückgekommen, der ein Jahr vorher Deutsch gelernt hatte, der ist dann nach Schwäbisch Hall. Er hatte die Prüfung bestanden, war aber noch ein Jahr in der Türkei, ist nach Schwäbisch Hall, hat bei der Ausländerbehörde vorgesprochen. Die haben bescheinigt er kann nicht genug Deutsch. Er musste unterschreiben, dass er nicht genug Deutsch kann und musste zu einem gewissen Zeitpunkt wieder in die Türkei zurück. Was ein solcher Unsinn ist. In Schwäbisch Hall gibt es ein Goethe-Institut. Man hätte sagen können: In vier Wochen müssen Sie wieder vorsprechen, und dann müssen Sie zeigen, dass Sie etwas gelernt haben. Da muss ich auch sagen, das verstehe ich überhaupt nicht.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank. Noch weitere Fragen, Reinhard? Nicht der Fall. Frau Kollegin Jelpke.

Abg. **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.): Danke, Herr Vorsitzender. Ich möchte vor allen Dingen noch einmal Herrn Groß, Frau Schröder und Frau Stöcker-Zafari zu folgendem Komplex befragen. Die Bundesregierung selber spricht davon oder gibt zu, dass Ehegatten mit geringem Einkommen bzw. ältere Menschen sehr viel länger für die Sprachvorbereitung benötigen und vor allen Dingen, dass sie sehr viel länger getrennt leben müssen und dass vor allen Dingen die Gelder, die sie für die Kurse zahlen müssen, immens hoch sind. Da sagt die Bundesregierung zwar, das ist zumutbar, das ist der eine Punkt. Aber für mich ist die Frage hier insbesondere auch wichtig, wie das mit dem Grundgesetz zu vereinbaren ist, dass die Armut oder die Bildung kein Nachteil sein darf, und wie ist Ihre Position dazu. Diesbezüglich hat das Bundesverfassungsgericht 1987 im Rahmen der Familienzusammenführung ein Urteil gefällt, wo auch im Zusammenhang mit dem Schutz der Ehe und Familie, eine dreijährige Wartefrist als erheblich überschritten bezeichnet wurde. Im Grunde genommen muss man jetzt sagen, dass sogar eine dauerhafte Zuzugssperre durch das Gerichtsurteil erlassen wurde und Menschen möglicherweise zugemutet werden kann, ihre wirtschaftliche Situation hier in Deutschland aufzugeben, um dann im

Ausland die Ehe zu führen. Ich hätte gerne – wer es kann – von Ihnen drei eine Bewertung, wie das juristisch zu bewerten ist, dass dieses Urteil von 1987 doch im totalen Widerspruch – jedenfalls für mich – steht zu den jetzigen Urteilen. Und was Ihre Ansichten dazu sind. Von Herrn Prof. Groß hätte ich noch gerne eine spezielle Frage beantwortet. Sie sind auch in Ihrer Stellungnahme darauf eingegangen. Wie sieht das eigentlich mit den Sprachanforderungen in anderen EU-Staaten aus? Sie haben hier insbesondere die Integ-Studie erwähnt, aber mir geht es auch hier um das Sprachniveau, sind beispielsweise schriftliche Sprachkenntnisse erforderlich und wird die Teilnahme an Vorbereitungskursen direkt verlangt und welche Unterstützung gibt es für die Betroffenen in anderen EU-Staaten? Die Fragen richten sich an alle drei, wer es von Ihnen beantworten kann. Ich weiß, dass das Gutachten, das Frau Stöcker-Zafari erstellt hat, sehr konkrete Berichte über Betroffene enthält und dazu hätte ich natürlich auch gerne eine Stellungnahme.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Prof. Groß.

SV **Prof. Dr. Thomas Groß** (Goethe-Universität Frankfurt am Main): In der Tat sind die Kosten für den Sprachkurs und für die Prüfung – die detaillierten Zahlen sind im Bericht der Bundesregierung aufgeführt, das können in vielen Ländern deutlich über 500 Euro sein – ein Faktor, den man meiner Meinung nach in einer solchen Härtefallklausel berücksichtigen müsste. Es geht darum, eine solche Summe in Bezug zu setzen auf die Einkommensverhältnisse in den jeweiligen Ländern und da sind das zum Teil sicher sehr erhebliche Beträge, bei denen man nicht unbedingt davon ausgehen kann, dass eine Familie sie ohne weiteres aufwenden kann, neben den sonstigen Kosten, die für den Umzug, für die Reise, für das Visum usw. auch noch aufzubringen sind. Ich würde in der Tat sagen, das ist ein Faktor, der im Augenblick nicht berücksichtigt werden kann, der aber berücksichtigt werden müsste. Und zynischerweise muss man sagen, man kann nur hoffen, dass irgendwann jemand einen Einzelfall vor Gericht bringt, bei dem das so offensichtlich ist, dass vielleicht ein Gericht einsieht, dass da ein Problem besteht. Ähnliches gilt für die Frage, welche Dauer einer Trennung für ein Ehepaar zumutbar ist. Das ist im Augenblick völlig offen. Wie lange dauert es bis man einen Platz bekommt? Da gibt es auch den Bericht, dass das in einigen Ländern mehrere Monate dauern kann. Wie lange dauert es bis man soweit ist, dass man sich diesen Test überhaupt zutraut? Wenn man durchfällt, wie lange braucht man für die Wiederholung? Da kommt offensichtlich in einigen Fällen eine Zeitdauer von bis zu einem Jahr zustande. Und auch das ist ein Problem, das den Eingriff vertieft. Welche Ehe überlebt eine solche Trennungszeit ohne weiteres? Auch das ist ein Faktor, der in der Tat relevant ist. Ähnliche Spracherfordernisse in anderen EU-Ländern, die gibt es auf jeden Fall in den Niederlanden und ich glaube auch in Österreich – oder Österreich will es kopieren – und in Frankreich. Die Regelung in den Niederlanden ist jetzt von einem niederländischen Gericht dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg vorgelegt worden, weil es der Auffassung ist, dass das

möglicherweise nicht mit der Familienzusammenführungsrichtlinie vereinbar ist. Insofern wird jetzt eine vergleichbare Regelung auf den Prüfstand des EU-Rechts gestellt.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Schröder.

SV **Susanne Schröder** (Deutscher Anwaltverein, Hannover): Da kann ich vielleicht gleich anknüpfen. Soweit ich weiß, war es in den Niederlanden lange Zeit so, dass es dort – das berichtete Kees Groenendijk aus Holland, der immer sehr anschaulich bei den Hohenheimer ausländerrechtlichen Tagen vorträgt – einen Computer gibt, den man als Proband anrufen muss. Und der Computer stellt einem Fragen auf holländisch, die man dann mündlich beantworten soll. Das Problem, was die Holländer damit hatten war, dass das ursprünglich für die englische Sprache entworfen war, und dass es deshalb doch schwierig war, das auf die niederländische Sprache umzumünzen. Das war alles sehr schwierig, wie man das dort gemacht hat. Das nur zu diesen Fragen, wie es in anderen EU-Ländern läuft. Was Herr Prof. Groß letztendlich gesagt hat, ist eben die Frage bei alten Menschen, bei Menschen, die Analphabeten sind, das ist doch die andere große Gruppe und bei denjenigen, die die Kosten nicht aufbringen können. Das betrifft im Übrigen natürlich auch viele Ehegatten von Deutschen, wo der Lebensunterhalt für den Nachzug gar nicht gesichert sein muss und man dann trotzdem die Kosten für diesen Deutschkurs aufbringen muss. Das ist alles eine Frage der Verhältnismäßigkeit, über die sowohl das Bundesverwaltungsgericht als auch das Bundesverfassungsgericht einfach so hinweg gewischt haben, indem sie zwar das Urteil aus 1987 zitiert, aber es letztlich überhaupt nicht richtig umgesetzt oder angewandt haben. Das ist aus meiner Sicht nicht wirklich zu erklären, wieso das so passiert ist, kann aber an sich so nicht hingenommen werden. Deswegen hoffen wir alle auch auf den Europäischen Gerichtshof.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Stöcker-Zafari.

SV **Hiltrud Stöcker-Zafari** (Verband binationaler Familien und Partnerschaften, Frankfurt am Main): Ich hatte in unserer Stellungnahme bereits eine ganze Reihe Beispiele aufgeführt, was es bedeutet, getrennt zu sein. Ich hatte auch einen Fall aufgeführt, in dem es beispielhaft um die Kosten ging. Es geht aus unserer Sicht nicht nur darum, dass der Deutschkurs Kosten verursacht, sondern der Lernende muss sich in vielen Fällen in einen anderen Ort begeben. In Ländern, beispielsweise wie Pakistan, wird die Frau nicht unbedingt alleine in die nächste Stadt geschickt, schon gar nicht, wenn sie aus einer ländlichen Region kommt. In dem konkreten Fall, den ich auch in der Stellungnahme geschrieben habe, war es tatsächlich so – die Familie ist mir übrigens auch persönlich bekannt – dass neben der Lernenden ein Onkel mitgeschickt wurde. Die Unterkunft kostet auch verhältnismäßig viel, weil man sich das auch so vorstellen muss, dass ein Markt für Anbieter entstanden ist, der vorher

nicht vorhanden war. Das heißt im Umkreis von dem Goethe-Institut oder auch von Sprachinstituten, da wo Menschen hinkommen und sich anmelden, wird sehr schnell bekannt: da kommt jemand, der braucht eine Unterkunft und von daher steigen dann auch die Preise. Und es werden keine Hotelzimmer oder so etwas angemietet. Beispielsweise wird sich ein Zimmer mit sechs Personen geteilt und für eine sehr dünne Matte werden 150 Euro im Monat fällig. Wenn man ein Bett haben will, ist da ein Aufpreis nötig. Oftmals ist es dann auch so, dass die Verpflegung mit gemietet werden muss und da sind sie locker bei 500 Euro im Monat für eine Person. Wenn sie jetzt noch einen Verwandten mitfinanzieren müssen, dann nehmen sie es einfach mal zwei, und das ist jetzt nicht groß gerechnet oder groß aufgerundet, es ist eher abgerundet, dann sind sie locker bei 1.000 Euro im Monat. In diesem konkreten Fall hat die junge Frau sieben Monate gebraucht, um dann beim dritten Mal die Prüfung zu bestehen. Das heißt, da haben sie allein, ohne die Gebühren für den Sprachkurs, bereits 7.000 Euro bezahlt. Das ist ein konkretes Beispiel. Ich will jetzt nicht sagen, dass es immer 7.000 Euro kostet. Ich weiß auch von Berichten anderer Ratsuchenden, die sehr viel mehr zahlen mussten. Das waren dann andere Länder gewesen. Das heißt, je nachdem wie lang so ein Kurs dauert und je länger jemand dazu auch benötigt, steigen natürlich die Kosten. Was für das Paar als besonders belastend hinzukommt ist – und da komme ich auf die Dauer einer Trennung zu sprechen – dass die Gespräche, die das Paar miteinander führt, sich hauptsächlich darum drehen, wie war der Kurs, was hast du gelernt. Das heißt, es wird schon in Telefonaten versucht, Dinge zum Einsatz zu bringen, die man tagsüber gehört hat, und es wird versucht, einfache Gespräche am Telefon in Deutsch zu führen. Es dreht sich doch aber größtenteils darum, wann ist denn die nächste Prüfung und bist du gut vorbereitet, dass muss doch zu schaffen sein! Ich will damit sagen, es sind jungverheiratete Paare, die in aller Regel – und ich glaube, das kann wohl jeder hier am Tisch bezeugen – sonst andere Gespräche miteinander führen als darum, eine Prüfung zu bestehen. Das wirkt zusätzlich belastend. Wenn – das hat Herr Prof. Groß gerade schon angedeutet – sie ein Jahr oder sogar noch länger voneinander getrennt sind, fangen sie im Prinzip mit ihrer Beziehung, die sie führen wollen, wieder von vorne an. Wir haben nicht umsonst im Familienrecht die einjährige Trennungszeit eingeplant und danach werden etliche Ehen auch als zerrüttet angesehen. Ich will damit sagen, dass das für Paare, die geheiratet haben, um eigentlich zusammenzuleben, eine ungeheure Belastung ist.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Kollege Kiliç.

BE **Memet Kiliç** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir bedanken uns bei allen Sachverständigen Damen und Herren für Ihre schriftliche Stellungnahme, aber auch Ihre mündliche Stellungnahme hier. Ich habe zwei Fragen. Nachdem, was wir hier gehört haben, aber auch nach Aussage von Herrn Vorsitzenden Bosbach, hat der Gesetzgeber sich eine unprüfbare Zweckbindung gegeben, dass man niemals überprüfen kann, ob dieser Zweck – Verhinderung der Zwangsheirat – erfüllt ist oder

nicht. Aber, um bei Ihrer Metapher zu bleiben, Herr Bosbach, hat der Gesetzgeber keine Alarmanlage gebaut, sondern Türvorsteher gestellt und die selektieren, du darfst rein und du nicht. Und diese Selektion findet auch nach Bildungsniveau statt. Wenn also jemand ein geringeres Bildungsniveau und geringere Sprachlernfähigkeit mitbringt, darf er nicht rein. Das ist ein Punkt. Und – aber auch eine interessante Sache – deshalb eine Frage an Herrn Dr. Wegener und Herrn Prof. Groß, nämlich zum Gleichbehandlungsgebot. Selbst der Gesetzgeber als Türvorsteher sagt, die Menschen aus den Ländern zu denen Deutschland besonders enge wirtschaftliche Beziehungen pflegt, die müssen keine Sprachkenntnisse nachweisen. Das hat anscheinend nichts mit Zwangsheirat zu tun, das ist so vorgesehen. Und ein weiteres plastisches Beispiel vielleicht. Ein arabischer Scheich, der 250.000 Euro in Deutschland investiert und fünf Arbeitsplätze schafft, darf sich nach § 21 Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland holen. Und wenn dieses Geschäft nach drei Jahren erfolgreich ist, bekommt er auch ohne Sprachprüfung gemäß § 9 Abs. 2 eine Niederlassungserlaubnis. Und seine Frau ist auch von dieser Sprachprüfung befreit. Aber ein arabischer Arbeitnehmer, der auch jemanden aus diesem Land heiratet, muss all diese Prüfungen miterleben. Dann müssen womöglich auch Sie sagen, dass der Gesetzgeber mit Verhinderung der Zwangsheirat wenig zu tun hatte, sondern viel mehr auf diese wirtschaftlichen engen Beziehungen eingegangen ist. Und ist aus Ihrer Sicht auf diesem Gebiet nicht eine Verletzung des Gleichheitsgebotes vorhanden, wenigstens vorstellbar? Das ist eine Frage.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: An wen?

BE **Memet Kiliç** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): An Herrn Dr. Wenger und Herrn Dr. Groß. Und ich habe noch eine Frage an Frau Broschek. Sehr geehrte Frau Broschek, Sie haben erwähnt – das wurde oft thematisiert, auch von Frau Staatsministerin Böhmer – dass die Damen bewusst scheitern, damit sie nicht nach Deutschland zur Zwangsheirat kommen müssen. Gibt es auch bei Ihnen solche Fälle? Bei mir gibt es diese Fälle: ein dreijähriges Kind steht auf, schreit nach Papa und die Mutter leidet sehr darunter, weil sie keine Familienzusammenführung durchführen können. Seit drei Jahren ist diese Frau nicht in der Lage, Deutsch zu lernen. Gibt es bei Ihnen nicht auch die Damen und Herren, die weinen, weil sie nicht zu ihren Ehegatten in Deutschland kommen können, sie schwanger sind und diese Entbindung lieber mit ihrem Mann erleben würden, der in Deutschland arbeitet? Gibt es auch solche Fälle, Frau Broschek?

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Kiliç, nur eine Anmerkung zu den Zahlen. Das Bundesverfassungsgericht hat x-mal festgestellt, dass der Gesetzgeber eine Einschätzungsprärogative hat. Es gibt Situationen, in denen können Sie Annahmen tätigen, und ich nenne mal als Beispiel die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruches. Damals hat der Gesetzgeber, nachdem Karlsruhe die

klassische Fristenlösung verworfen hat, eine Fristenlösung mit Beratungszwang beschlossen, anschließend gebilligt und Karlsruhe hat gesagt, das ist verfassungskonform, aber es gibt eine Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers falls sich seine Einschätzung in Zukunft nicht bestätigt. Die Einschätzung des Gesetzgebers war damals: Mit der Neuregelung können wir das Leben ungeborener Kinder besser schützen als mit dem Strafrecht. Kein Mensch kann Ihnen die Frage beantworten, wie viel ungeborene Leben sind denn besser geschützt worden? 17.000, 17.380, 18.100? Die Frage kann man überhaupt nicht beantworten, weil niemand weiß, aus welchem Motiv

Nicht rekonstruierbarer Zwischenruf des Abg. Memet Kiliç

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Nein, Herr Kiliç. Ich will Ihnen nur sagen, warum die Frage... Herr Kiliç, Sie waren damals noch gar nicht im Bundestag. Sie können das gar nicht wissen. Die Frage war: Wie viel ist verhindert worden? Das kann man nicht wissen. Es geht um die Einschätzung des Gesetzgebers und dann um die Frage, die Sie zu Recht stellen, ist es ein taugliches Mittel, um das Ziel zu erreichen. Ist es verhältnismäßig. Das sind die Fragen, um die wir jetzt hier ringen. Aber, dass es keine Zahlen geben kann, liegt in der Natur der Sache, weil kein Mensch wissen kann, was geschehen wäre, wenn es das Gesetz nicht gegeben hätte. Nur deshalb. Das ist eine Einschätzung des Gesetzgebers. Bitte?

BE **Memet Kiliç** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Nicht schon immer. Es gab schon eine Zeit.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Was denn? Vor Forderung des Spracherwerbs?

BE **Memet Kiliç** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Genau, vor dieser Zeit gab es auch Familienzusammenführungen und Herr Dr. Wenger hat auch schon von einigen Fällen gesprochen, nicht? Und ob die weniger geworden sind, kann er vielleicht auch beantworten.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Ja, aber nicht die Zahl, was wäre, wenn wir es nicht hätten. So, aber jetzt in der Reihenfolge, zuerst hatten Sie eine Frage an Herrn Dr. Wenger.

SV **Dr. Frank Wenger** (Verwaltungsgericht Stuttgart): Ich habe mich schwer getan, die Frage zu verstehen, was jetzt konkret gemeint war. Ich glaube, wir liegen da jetzt auch etwas auseinander? Das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesverfassungsgericht haben doch immer zwei Schienen als Rechtfertigung genommen. Zwar auch die Verhinderung der Zwangsheirat, aber auch die Stärkung der Integration, hieß es immer. Und deshalb würde ich mich jetzt gar nicht so auf die Verhinderung von Zwangsheiraten festlegen lassen wollen. Das sehe ich auch als

kritisch an, inwiefern wir das empirisch ermitteln können. Der andere Zweck bleibt aber und damit tue ich mich mit allen Folgefragen von Ihnen etwas schwer. Sie haben glaube ich gesagt, ob es wirtschaftlich eine Rolle spielt. Natürlich, wenn es um EU-Recht geht, sind wir gezwungen Bürger von unseren EU-Mitgliedstaaten zu privilegieren, in allen möglichen Bereichen. Das ist nichts Neues.

BE Memet Kiliç (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Es geht auch um Koreaner und Japaner, mit denen wir enge wirtschaftliche Beziehungen pflegen.

SV Dr. Frank Wenger (Verwaltungsgericht Stuttgart): Gut, da wäre es nicht ganz so zwingend, keine Frage. So einen richtigen Gleichheitsverstoß, ich weiß nicht, meinen Sie das auf nationales Recht bezogen? Ich tue mich sehr schwer, was da letzten Endes Kern der Frage ist. Wollen Sie sagen, wir müssen...

BE Memet Kiliç (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ob es gegen das Gleichheitsgebot verstößt. Das ist eine offensichtliche Frage.

SV Dr. Frank Wenger (Verwaltungsgericht Stuttgart): Herr Kiliç, wir haben doch kein absolutes Gleichbehandlungsgebot, dass wir alle Menschen in jeder Situation immer gleich behandeln müssen. Das scheinen Sie mir zu postulieren. Wenn das so wäre, dann dürften wir sowieso kein Ausländerrecht haben, weil, dann müssten wir jedem Menschen immer gleich die deutsche Staatsangehörigkeit geben. Es gibt kein absolutes Gleichbehandlungsgebot.

BE Memet Kiliç (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das Recht auf Familienzusammenleben ist schon ein archaisches Recht. Das ist der Punkt.

Vors. Wolfgang Bosbach: Aber nicht nach Land der Wahl, wenn Sie das meinen. Wenn die Familienzusammenführung hier in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden soll, dann darf doch die Bundesrepublik Deutschland auch die Regeln festlegen, nach denen das ...

BE Memet Kiliç (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eben diese Regeln dürfen nicht willkürlich sein.

Vors. Wolfgang Bosbach: Das ist ja klar.

BE Memet Kiliç (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir diskutieren ja darüber. Und Deutschland ist ein Rechtsstaat. Man darf das Recht auf Familienzusammenleben nicht von Bildungsniveau oder wirtschaftlicher Stärke der Menschen aus diesen Ländern, aus denen sie kommen, abhängig machen. Da muss man bessere Begründungen haben, das ist dann unser Ansatz.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir differenzieren z. B. bei der Fähigkeit den Lebensunterhalt aus Erwerbstätigkeit zu bestreiten. Da haben wir eine andere Rechtslage bei Deutschen zu denen nachgezogen wird und bei Ausländern zu denen nachgezogen wird.

BE **Memet Kiliç** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Nächstes Mal werde ich Herrn Bosbach als Sachverständigen benennen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Nein, nein, ich bin jetzt ruhig. Du hast ja Recht! Es ist in Ordnung! Waren Sie noch nicht fertig? Herr Prof. Groß.

SV **Prof. Dr. Thomas Groß** (Goethe-Universität Frankfurt am Main): Vielleicht kann ich die Sache noch einmal erläutern, die auch in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt ist. Es geht vor allem um die Fälle, in denen ein Sprachtest, ein Sprachnachweis vor Einreise beim Ehegattennachzug nicht erforderlich ist, weil man aus dem Land visumsfrei einreisen kann. Und da wir uns jetzt inzwischen einig sind, dass man die Verhinderung von Zwangsehen jedenfalls nicht als Grund nachweisen kann, könnte also allenfalls die Frage, dass die Integration durch einen solchen Sprachtest verbessert wird, der relevante Grund sein. Dann stellt sich aber sehr wohl die Frage, warum man das bei Staatsangehörigen bestimmter Länder von vornherein nicht annimmt. Eine Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit ist grundsätzlich natürlich zulässig, sowohl nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz wie nach Art. 14 EMRK. Aber der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in zwei Urteilen, die ich zitiert habe, gesagt, dass es dafür besonders schwerwiegende Gründe geben muss, weil da der Verdacht der Willkür nach nationaler Herkunft, die in der EMRK als Differenzierungsgrund ausgeschlossen ist, zumindest naheliegt, und auch in der deutschen Literatur wird das vertreten. Es geht nicht um die Differenzierung zwischen Deutschen und Ausländern, sondern es geht um die Differenzierung zwischen jemandem aus der Türkei, jemandem aus Kenia oder jemandem aus Sri Lanka, der hier wohnt, und jemanden aus USA, aus Südkorea, aus Japan. Ich war einmal in Japan, ich kenne Japaner und die Situation der japanischen Frau – würde ich mal sagen – entspricht nicht in jeder Hinsicht dem, was wir uns von gleichberechtigter Lebensführung vorstellen. Insofern stellt sich schon die Frage, ob das ein zulässiges Differenzierungskriterium ist.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Sie hatten aber noch an Frau Broschek eine Frage gerichtet.

SV **Erika Broschek** (Goethe-Institut Istanbul): Sie wissen vielleicht, 2007 war immer die Frage nach den „weinenden Bräuten“. Da muss ich Sie enttäuschen. Es gibt natürlich Einzelfälle, die Härtefälle sind und die auch ganz schwer zu ertragen sind,

aber in der Regel kommen die Leute skeptisch zu uns und auch zu anderen Sprachkursanbietern, aber sie sehen, dass sie Vorteile haben, dadurch, dass sie die Sprache im Vorfeld lernen. Ich kann Sie gerne einladen. Kommen Sie zu uns und schauen Sie sich das an. Sie werden keine weinenden Menschen finden.

BE Memet Kiliç (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Haben Sie auch keine getroffen nachdem sie an diesen Prüfungen gescheitert sind? Oder waren alle froh, dass sie nicht nach Deutschland mussten?

SV Erika Broschek (Goethe-Institut Istanbul): Nein, aber wie Sie vielleicht nachlesen konnten, haben wir uns sehr bemüht, ein großes Beratungsangebot einzuziehen. Und wir kümmern uns ungeheuer um diese Menschen. Auch in finanzieller Hinsicht machen wir Angebote. Es ist nicht leicht. Sie haben völlig Recht. Es fällt uns auch immer noch schwer, Leuten, die enttäuscht sind, wieder Mut zuzusprechen. Aber die Einsicht, dass es notwendig ist, die Sprache zu lernen, ist eigentlich bei allen vorhanden. Es ist nicht so, dass wir auf große Widerstände stoßen würden. Es gibt Einzelfälle, ich gebe Ihnen Recht, die gibt es.

Vors. Wolfgang Bosbach: Vielen Dank. Herr Dr. Wiefelspütz.

Abg. Dr. Dieter Wiefelspütz (SPD): Ich will die juristisch vorgebildeten Sachverständigen, Herrn Groß und Frau Schröder, ansprechen. Und erlauben Sie eine ganz kurze Vorbemerkung. Wir haben in Deutschland ganz strenge Einwanderungsregelungen. Und ich glaube, es ist unstrittig, dass man Einwanderung abhängig machen kann von Sprachkenntnissen. Das machen viele Einwanderungsländer so, das könnte man in Deutschland auch so tun. Ebenso unstrittig scheint mir, dass es von dieser Grundregel eine Ausnahme gibt, nämlich bei dem Ehegattennachzug, weil der Schutz von Ehe und Familie sowohl staatsrechtlich wie europarechtlich besonders gewürdigt werden muss. Allerdings, und jetzt kommt meine Frage, dieser Schutz von Ehe und Familie ist in Deutschland zu Recht sehr stark, er ist aber nicht total, er hat durchaus Grenzen. Und die Frage an Sie beide ist: Wo ist denn diese Grenze vor dem Hintergrund unseres Kontextes? Könnte man nicht, und das ist jetzt nur eine Frage, durchaus sagen, die Frage der Integrationsfähigkeit oder der Integrationserleichterung durch Spracherwerb vor Grenzübertritt ist ein verfassungsrechtlich relevantes Gut, das der Gesetzgeber bei der Abwägung, ob etwas verhältnismäßig ist oder nicht, sehr wohl in einem Umfang X ins Kalkül einbeziehen kann. Wobei ich einräume, die jetzige gesetzliche Regelung ist äußerst widersprüchlich. Es fehlt zumindest eine Härtefallregelung, und Sie haben vielleicht durchaus Recht, die Japaner-Klausel und die USA-Klausel kann uns von Europa her, von der dortigen Rechtsprechung her, um die Ohren gehauen werden.

Zwischenruf des Abg. Reinhard Grindel: Die haben wir auf Ihren Wunsch mit reingenommen, Herr Wiefelspütz, nur zur Erinnerung.

Abg. **Dr. Dieter Wiefelspütz** (SPD): Ist mir schon völlig klar. Anders als Sie habe ich ein gutes Gedächtnis, lieber Herr Grindel. Ich habe hier – vielleicht auch anders als Sie – ein richtiges Erkenntnisinteresse. Mich interessiert die Meinung dieser beiden Sachverständigen und ich trage selbstverständlich immer die Verantwortung für das, was wir früher mal gemeinsam getan haben. Noch einmal die Frage: Ist es nicht ein staatsrechtliches, europarechtlich legitimes Ziel, dass bei der Abwägung in Sachen Verhältnismäßigkeit sehr wohl überlegt werden kann und muss, ob der Spracherwerb einbezogen werden kann, ob ich so etwas machen will oder nicht. Ich räume ein, der Gesetzgeber muss nicht nur juristisch überlegen. Das Gesetz muss natürlich verfassungskonform sein. Aber man kann natürlich – ich sage jetzt mal – eine großzügige Familienzusammenführungsregelung haben, oder man kann eine restriktive politisch wollen. Gegenwärtig haben wir im Gesetz eine eher restriktive. Aber die Frage ist noch einmal der Aspekt: Spracherwerb vor Grenzübertritt. Ist das nicht verfassungs- und europarechtlich ein Aspekt, den man, wenn man ihn widerspruchsfrei abwägen würde, nicht heranziehen dürfte?

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Prof. Groß, Habilitation, das ist schon was. Aber wenn der Kollege Dr. Wiefelspütz sagt, Sie seien juristisch vorgebildet, das ist noch mehr. Frau Schröder und dann Herr Prof. Groß, bitte, oder umgekehrt.

SV **Prof. Dr. Thomas Groß** (Goethe-Universität Frankfurt am Main): Ich fürchte, dass hier eine Diskriminierung der Sachverständigen vorliegt, weil es, so glaube ich, noch mehr juristisch Vorgebildete gibt. Ich bin ein Anhänger eines Gestaltungsspielraumes des Gesetzgebers und würde immer sagen, der Deutsche Bundestag ist der Erstinterpret der Grundrechte des Grundgesetzes und auch der europäischen Grundrechte. Hinter Ihrer Frage verbirgt sich die interessante Problematik, wie man das eigentlich in Bezug auf Art. 6 konstruiert, dieses Spracherfordernis. Da gibt es eine juristische Kontroverse. Das Bundesverfassungsgericht sagt, es ist kein Eingriff im Sinne des klassischen Eingriffabwehrschemas, sondern das Grundrecht sei als wertbezogene Grundsatzentscheidung zu berücksichtigen, also offensichtlich in seinem objektiven Wertgehalt, in einer Art Schutzpflichtkonstellation. Und damit ist ein weiterer Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers eröffnet als insbesondere bei der Beschränkung eines vorbehaltlosen Grundrechtes, wie es ansonsten Art. 6 Abs. 1 darstellt. Das leuchtet mir nicht ein und das leuchtet auch großen Teilen der juristischen Literatur nicht ein. Wenn eine nach deutschem Recht legal geschlossene Ehe mit einem in Deutschland lebenden Ehepartner geschlossen wird, dann ist die Verhinderung der Lebensführung der Ehegemeinschaft in Deutschland ein Eingriff, jedenfalls in die Rechte des hier lebenden entweder Deutschen oder Ausländer, je nachdem welche Konstellation. Es gilt für beide Konstellationen und man kann –

meiner Meinung nach – nicht darauf verweisen, dass er die Ehe auch im Ausland führen könnte, denn die Argumentation könnte man auch für viele andere Grundrechte übertragen. Da käme man gar nicht auf die Idee, einem Ausländer zu sagen, Versammlungsfreiheit gilt für dich nicht, du kannst auch in deinem Heimatland demonstrieren. Da würde doch jeder sagen, das ist kein sachgerechter Grund. Und wenn man das dann aber als klassischen Eingriff in Art. 6, jedenfalls des hier lebenden Ehegatten, konstruiert, dann braucht man ein verfassungsrechtlich abgesichertes Gut. Die Integration als solche ist sicher sinnvoll, ist sicher ein Allgemeinwohlbelang, aber ob man das als verfassungsrechtliches Gut, was so eine gravierende Einschränkung rechtfertigt, bezeichnen kann, ist durchaus offen, würde ich vorsichtig sagen. Insbesondere deswegen, weil Integration ein sehr vielschichtiger Prozess ist und etwa die Präambel der Familienzusammenführungsrichtlinie der EU zutreffend darauf hinweist, dass die Führung der Ehe im Inland selbst ein Integrationsfaktor ist. Ich überlege mir immer, was hat das eigentlich für Auswirkungen auf einen Ehegatten, der hier wohnt, der jetzt monatelang – wir hatten darüber gesprochen – möglicherweise ein Jahr lang darum zittern muss, ob seine Ehefrau nachziehen kann. Ist das für dessen Integration eigentlich förderlich?

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Schröder.

SV **Susanne Schröder** (Deutscher Anwaltverein, Hannover): Vielen Dank. Ich denke, die verfassungsrechtlichen Fragen hat der Herr Professor schon sehr ausführlich beantwortet. Ich bin als Anwältin mehr in der Praxis tätig. Ich möchte aber nochmal auf diese Frage des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und dann auch auf die Frage des mildereren Mittels kommen. Das ist etwas, was in diesem Zusammenhang, dann, wenn es um die Frage geht, ob der Eingriff gerechtfertigt ist oder nicht, wo man sich fragen muss, ob ein milderes Mittel gegeben ist. Da wird ins Feld geführt – und das halte ich auch für richtig – dass inzwischen, wenn man nachzieht, dann verpflichtet ist, am Integrationskurs teilzunehmen. Als die Regelung 2007 gemacht wurde, da hieß es noch, man könne es nicht wirklich kontrollieren, wenn jemand erst einmal hier eingereist ist, ob er denn auch dann das erforderliche Sprachniveau erreicht. Denn der § 8 Abs. 3 sanktioniert nur die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme und nicht die Frage, welches Niveau man erreicht. Nun hat im März 2011 der Deutsche Bundestag eine Änderung oder Ergänzung des § 8 Abs. 3 – nicht mit Zustimmung des Deutschen Anwaltverein und vieler Sachverständiger – aber er hat sie verabschiedet, nämlich dass Aufenthaltserlaubnisse nicht für einen Zeitraum von länger als einem Jahr erteilt werden dürfen, solange der Betroffene noch nicht das Sprachniveau B1 erreicht hat. So dass also dieses Argument, dass man das überhaupt nicht mehr kontrollieren kann, ob jemand hier die erforderlichen Sprachkenntnisse oder die nötigen Sprachkenntnisse hat, nicht mehr greift. Das ist jetzt sehr wohl kontrollierbar mit dieser Regelung, die man nicht richtig finden kann, aber sie ist jetzt verabschiedet worden, so dass man da auch sagen kann, die Integrationskursteilnahme nach Einreise ist

jedenfalls als milderer Mittel zu sehen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Ich habe noch Reinhard Grindel, Frau Kollegin Özogüz, Frau Jelpke, Frau Kolbe und Herrn Kiliç und ich habe noch 18 Minuten. Reinhard.

BE **Reinhard Grindel** (CDU/CSU): Ich wollte auf einen Fall, den Herr Kiliç gebildet hat, eingehen, wo ich Ihnen nicht unterstelle, dass Sie lügen, aber ich glaube, dass es diesen Fall so nicht mehr gibt. Nämlich den des weinenden drei Jahre alten Kindes. Ich will Ihnen auch sagen, warum. Herr Kiliç, lassen Sie mich doch die Frage oder den Einstieg formulieren. Es gibt 500 Fälle in Istanbul, das ist ein neuer – aus meiner Sicht – Umgehungstatbestand, wo in exakt der Fallgestaltung, die Sie hier vorgetragen haben, die Väter eben gar nicht mehr den Nachzug zum Ehegatten beantragen, sondern den Nachzug zum Kind. Und da haben wir, das ist zu beklagen oder auch nicht, kein Spracherfordernis, das heißt, die Gestaltung, die Sie dort sagen, da gibt es nur zwei Grundlagen, entweder sie stimmt nicht oder es ist eine schlechte anwaltliche Beratung. Jedenfalls sieht die Realität heute – und ich sage leider – anders aus. Warum? Das mündet nämlich in meine Frage. Weil wir damals, als wir das Gesetz mit den Sozialdemokraten gemacht haben, natürlich an so eine Konstellation gar nicht gedacht haben, sondern wir haben an eine Konstellation gedacht, Mama stirbt oder Mama ist aus sonstigem Grund nicht mehr in der Lage das Kind zu betreuen, dann muss der Vater natürlich, ohne das Spracherfordernis zu erfüllen, zum Kind kommen dürfen. Das aber jetzt Familiennachzug zum Kind beantragt wird und nicht zur Mutter bzw. zur Ehefrau und da das Spracherfordernis unterlaufen wird, das mündet in zwei Fragen. Erstens, Herr Schmäing, was die Praxis angeht: Warum lassen die Ausländerbehörden das zu? Der Familiennachzug zum Kind muss ja denklösig auch immer einer zur Ehegattin sein. Das heißt hier stellt sich die Frage: Warum wird hier nicht das Spracherfordernis ohnehin auch eingefordert? Und das Zweite: Herr Dr. Wenger, wird der Gesetzgeber aus Ihrer Sicht gehindert, das Spracherfordernis auch dann, weil eben sonst der Umgehungstatbestand nicht anders zu beantworten ist, ohne den Härtefall, den ich beschrieben habe, Kind wäre sonst ohne Betreuung, auf den Nachzug zum Kind auszudehnen. Würde da, insbesondere im Licht europarechtlicher Gesetzgebung, der Gesetzgeber gehindert sein.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Schmäing.

SV **Wilfried Schmäing** (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Wiesbaden): Da erwischen Sie mich auf dem falschen Fuß. Das kann ich Ihnen im Moment nicht beantworten, weil ich die Fallgestaltung gar nicht kenne. Ich kenne keine Fälle, wo Väter den Nachzug zum Kind beantragen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Na gut, wenn keine Praxiskenntnisse vorhanden sind. Dr. Wenger.

Nicht rekonstruierbare Zwischenrufe der Zuhörerschaft

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wenn Herr Dr. Wenger fertig ist, sofort.

BE **Memet Kiliç** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich kenne aber diese Sachkonstellation, weil wir dies vor dem Verwaltungsgerichtshof Berlin-Brandenburg durchgesetzt haben. Nachdem dieses Gericht in einem Fall gewarnt hat, musste das Auswärtige Amt die eigene Erlasslage ändern und damit eine Mutter zu ihrem deutschen Kind, in Deutschland nachziehen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Für das Protokoll, das war nicht Herr Dr. Wenger, sondern das war Herr Kollege Kiliç. Und jetzt sind Sie dran.

Abg. **Memet Kiliç** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Zweiter Sachverständiger nach Herrn Bosbach.

SV **Dr. Frank Wenger** (Verwaltungsgericht Stuttgart): Für mich schwierige Frage, weil ich die Konstellation in Baden-Württemberg so oft auch nicht erlebt habe. Ich kann aber vielleicht zum Ausgangspunkt eine Aussage machen: Anders als es zum Anfang der Anhörung immer wieder gesagt worden ist, ist für mich die Stärkung der Integration – ich möchte mal ein anderes Wort nehmen, das wir bei anderen Anhörungen immer benutzen – die Stärkung gewisser Startchancen, die Verhinderung eines fast uneinholbaren Startungleichgewichts bei einem Nachzug ohne jede Sprachkenntnisse, wenn es hier dann doch nicht so mit dem Spracherwerb im Inland klappt, das wäre für mich bisher beim Ehegattennachzug die Hauptmotivation für das Spracherfordernis. Weil, wie schon oft gesagt, die Zwangsheirat für mich nicht die ganz große Rolle spielt. Und ob man jetzt gehindert wäre, das auf das Kind zu übertragen, bin ich mir nicht so sicher. Da könnten natürlich Notkonstellationen entstehen, Kleinkind usw., die wahrscheinlich gebieten würden, dass man da strenger hinschaut. Denn ich kann wohl insbesondere, wenn der andere Partner ausfällt, weil er keine Lust hat oder so, das Baby nicht wegen des Spracherwerbs im Stich lassen. Man müsste also genauer hinschauen, wie die Konstellationen aussehen. Für ganz ausgeschlossen halte ich es nicht. Ich würde es nur komisch finden, wenn wir jetzt nicht von einem deutschen Kind sprechen, da mag es wieder anders sein, das sind wohl diese Fälle... Wahrscheinlich reden wir alle leicht aneinander vorbei. Wenn wir jetzt nicht von einem deutschen Kind sprechen, würde ich es komisch finden, wenn der Partner mit dem Kind zusammenlebt und man beantragt dann ausdrücklich nur den Nachzug zum Kind, obwohl der Partner auch da ist und man in die gleiche Wohnung zieht. Da hätte ich große Bedenken, ob man da nicht sagen muss, statt irgendwelcher komischer gesetzgeberischer Maßnahmen muss man nur behördlich sauberer prüfen. Es ist letzten Endes doch ein Partnernachzug.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Schröder.

SV **Susanne Schröder** (Deutscher Anwaltverein, Hannover): Die Konstellation ist doch ganz klar, das haben Sie auch schon gesagt. Das hier geborene Kind ist deutsch. Und § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gibt einen Rechtsanspruch auf Nachzug zu einem deutschen Kind für den Elternteil, der auch das Sorgerecht innehat. Das ist allgemein so geregelt und das würde auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes widersprechen, wenn man sagen würde, da müssen erst einmal Deutschkenntnisse erlangt werden, denn das Kind hat ein Recht darauf, dass sich sein Vater oder seine Mutter so schnell wie möglich ganz und gar um es kümmern können. Es kann also nur die Konstellation sein, dass es sich um ein deutsches Kind handelt. Wenn es sich um ein ausländisches Kind handelt, dann kann es nur § 36 sein, außergewöhnliche Härte, wenn nämlich hier das andere Elternteil nicht mehr lebt. Aber einen normalen Nachzug eines Elternteiles zu einem ausländischen Kind gibt es nicht im Aufenthaltsgesetz.

BE **Reinhard Grindel** (CDU/CSU): Darf ich nur nochmal kurz sagen, wegen des Optionsrechts...

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir haben es zehn Minuten vor vier. Wir haben ein hohes Maß an Wahrscheinlichkeit, dass die letzten auf der Liste nicht mehr drankommen.

Abg. **Aydan Özogüz** (SPD): Ich versuche mich auch wirklich ganz kurz zu halten, weil es jetzt so knapp ist und das meiste ist auch schon angesprochen worden. Aber eine Bemerkung dazu, wenn die ausländische Mutter des hier geborenen deutschen Kindes sehr wenig Geld verdient, ist das auch schon wieder ein Problem. Das kenne ich bei uns durchaus auch. Es ist nicht immer alles gleich. Man muss da schon immer noch einmal genau gucken, was da passiert. Für mich wäre hier einfach folgende Sortierung wichtig: Ich finde, dass hier manche Dinge einfach vorgeschoben werden und nicht deutlich und ehrlich angesprochen sind. Der größte Punkt der Zuwanderung nach Deutschland war bei diesem Gesetz damals diese Familienzusammenführung, ist sie auch heute noch, und gerade auch aus der Türkei. Es wurde – und da braucht man auch nicht gleich aufschreien – so in der Öffentlichkeit in Deutschland empfunden, dass das eher ein Verhinderungsgesetz sein soll, dahingehend, dass nicht so viele Menschen eben gerade aus dem Südosten der Türkei oder sonst woher nach Deutschland kommen. Ich sage das jetzt mal so, das war irgendwo die Grundlage. Die Frage ist doch: Will man ein solches Gesetz? Und dann gab es da noch die verschiedenen Länder, aus den einen ging es, aus den anderen nicht, da gibt es die wirtschaftlichen Gründe. Da fragt man sich, der eine kann sich einkaufen, der andere eben nicht. Die Frage ist doch, ob man ein solches Gesetz heute, auf diese Art und Weise, noch bestehen lassen kann. Das ist doch der Punkt. Und wenn wir hier die

Einzelbeispiele hören, da hätte man natürlich auch zwei Stunden lang Beispiele in jede Richtung aufzeigen können und am Ende sagt man, wir haben aber gar keine Zahlen und Statistiken, die jetzt irgendetwas deutlich hervorheben. Und Herr Vorsitzender, da muss ich jetzt auch kritisch einmal zurückerkennzeichnen, wenn man so etwas gemacht hat, eine Alarmanlage installiert hat, und hinterher sagt, man weiß gar nicht, was die da bewirkt, dann muss man sich eben doch einmal fragen, ist die denn noch zeitgemäß oder muss ich sie immer noch so erhalten? Zumindest muss man diese Frage einmal deutlich stellen. Dafür denke ich war diese Sitzung. Wir haben jetzt alle ein bisschen, außer die Juristen natürlich, der juristische Sachverstand war wichtig, aber wir sind da doch ein bisschen drumherum geschlingert. Und für mich wäre nach wie vor die Frage, muss es eigentlich so bestehen bleiben oder brauchen wir etwas, was zumindest das, was man möglicherweise wirklich ändern möchte, nämlich, wo wir uns glaube ich alle einig sind, ist der Punkt der Integration in Deutschland – was auch immer man darunter versteht – beispielsweise, dass möglichst viele Leute an Deutschkurse kommen, dass sie das lernen, dass man nicht wie früher, das auch ein Stück weit verhindert, dass man dieses also gewährleistet. Und es wurde gerade richtig gesagt, heute steht man unter einem noch größeren Druck, wenn man nach Deutschland einreist, allein schon wegen seiner...

Zwischenruf der Abg. Ulla Jelpke: Das ist eine Anhörung und keine Debatte!

Abg. **Aydan Özogüz** (SPD): Entschuldigung, aber das war mir jetzt nochmal wichtig, diesen Punkt darzustellen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: An wen richten Sie die Frage?

Abg. **Aydan Özogüz** (SPD): Gut, dann stelle ich eine letzte Frage: Frau Schröder und vielleicht Herr Wenger, weil Sie das vorhin mit der Härtefallgeschichte angedeutet haben, inwiefern halten Sie es denn für möglich, nicht über die Härtefallregelung an so eine Regelung heranzugehen, sondern vielleicht doch mal das Gesetz grundlegend in eine andere Richtung zu gießen?

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Schröder.

SV **Susanne Schröder** (Deutscher Anwaltverein, Hannover): Da müsste man letztlich nur hier den Anträgen folgen, nämlich das Spracherfordernis wieder aus dem Gesetz herausstreichen, dann hätte man quasi die ganze Debatte schon gelöst. Einen anderen Weg würde ich da jetzt gar nicht sehen, abgesehen von dieser Halbregelung, zu sagen, wir brauchen wenigstens eine Härtefallregelung. Ansonsten haben wir Integrationskursmaßnahmen und wir haben all diese Regeln schon da, die die Integration fördern sollen und deshalb ist es an sich – jedenfalls aus meiner Sicht – nicht notwendig, das schon im Vorfeld der Einreise zu verlangen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Dr. Wenger.

SV **Dr. Frank Wenger** (Verwaltungsgericht Stuttgart): Ich hielte es umgekehrt für grundfalsch, denn die vielen positiven Beispiele, die haben wir auch, die gehen nicht zu Anwälten, zu Beratungsstellen. Wer den Spracherwerb schafft und nachzieht, also die vielen positiven Beispiele, in denen der Spracherwerb die Integration beschleunigt und fördert, die haben wir, und das hielt ich für ganz schlecht, diesen Startvorteil, den wir diesen Migrantinnen und Migranten mitgegeben haben, etwa auch um sofort an einen Arbeitsplatz zu kommen, wenn das gewollt ist, wenn das rechtlich möglich ist, was in Baden-Württemberg durchaus geht, wenn wir denen diese Vorteile wieder aus der Hand schlagen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Kollegin Jelpke.

Abg. **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.): Danke. Ich hätte auch viel zum Thema zu sagen, aber ich finde, das ist eine Anhörung und wir wollen vor allem hier die Sachverständigen hören. Das gilt aber nicht nur für die SPD-Kollegin, sondern auch für die CDU. Ich habe nochmal eine Nachfrage. Frau Broschek, Sie haben in Ihrem Eingangsstatement gesagt, es ist die Erfahrung mit den Menschen, die am Goethe-Institut die Sprache lernen, durch die Zeit bis dann das Visum kommt, das praktisch das erste Modul immer wieder wiederholt werden muss, wenn sie in Deutschland sind. Das sagt übrigens auch Herr Schmäing, dass fast alle Teilnehmer noch einmal ins erste Modul bei den Integrationskursen einsteigen müssen. Nun sagen Sie, alle sind daran interessiert, Deutsch zu lernen. Alle Migrantinnen und Migranten, die ich kenne, wollen Deutsch lernen. Aber es ist doch ein Unterschied, ob sie es im Ausland lernen müssen unter diesen extremen Bedingungen oder ob sie es gleich hier lernen. Da würde mich schon Ihre Erfahrung ganz konkret nochmal interessieren, ob Sie dies generell meinen, dass sie unbedingt im Ausland schon Deutsch sprechen müssen. Klar wäre ich auch froh, wenn ich irgendwo hinfahre und ein paar Worte könnte, aber hier sind doch erhebliche zusätzliche Hürden da. Und deswegen würde ich gerne auch nochmal Frau Stöcker-Zafari fragen: Sie haben sehr viele konkrete Berichte, Erfahrungsberichte auch von einzelnen Menschen. Welche Erfahrungen haben Sie damit? Und ein zweiter Punkt, der mich auch noch ganz dringend interessiert: Herr Wenger hat in seiner Stellungnahme geschrieben, dass die Zambrano-Entscheidung des EuGH erhebliche Bewegung in das Familiennachzugsrecht gebracht habe. Da würde ich gerne mal eine Erläuterung haben, was Sie damit meinen, das habe ich nicht ganz verstanden. Hier geht es vor allen Dingen um die Inländerdiskriminierung und da würde ich auch gerne nochmal von Herrn Prof. Groß hören, was denn überhaupt zu diesem Punkt zu sagen ist, was die Inländerdiskriminierung beim Ehegattennachzug angeht.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Broschek. Jetzt müssen wir es wirklich kurz machen.

SV **Erika Broschek** (Goethe-Institut Istanbul): Es geht bei Ihrer Frage darum, was ist eigentlich besser, sprachlich homogen in der Türkei die ersten Unterrichtsstunden zu haben oder in einer Klasse in Deutschland, die sehr heterogen ist. Das ist natürlich ein großes Problem für Leute, die keine andere Fremdsprache vorher gelernt hatten. Die sind dann plötzlich konfrontiert mit Leuten aus anderen Ländern. Sie haben nicht die Möglichkeit in ihrer Sprache zu lernen. Das ist der erste Punkt. Der zweite Punkt ist, auch der Unterrichtende hat keine Kenntnis der Sprache. Da sind Russen, Kenianer, Türken, alle möglichen Nationen zusammen, er kann doch nicht auf die Muttersprache der einzelnen referieren. Er kennt sich selber gar nicht aus. Und er kann ihnen auch keine Hilfestellung leisten, um irgendwelche Regeln einfacher zu gestalten. Das ist das, was ich ganz am Anfang eben sagen wollte, es gibt in diesem Fall und gerade bei diesen Lernern den entscheidenden Vorteil, dass sie ständig nachfragen können, dass sie sich ständig in ihrer Muttersprache vergewissern können und so das Wissen völlig anders abspeichern können. Es gibt aber auch, jetzt komme ich auf den anderen Punkt zu sprechen, natürlich das große Problem, dass sie sehr schnell vergessen. Deswegen habe ich auch gesagt, das ist jetzt unser nächster Punkt, wo wir nachhelfen wollen. Wenn der Zeitraum zwischen der Prüfungsabnahme und dem Erteilen des Visums und dem Weiterlernen in Deutschland zu lange ist, ist zu viel wieder vergessen. Da bleiben dann nur rudimentäre Kenntnisse, von denen wir aber annehmen, dass sie trotzdem helfen, weil wir Dinge irgendwie so verankern konnten, dass sie im Vergleich zur Muttersprache immer wieder hervorgerufen werden können. Es gibt, Sie schauen mich so skeptisch an, im Moment eine Doktorarbeit zu dem Thema.

Abg. **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.): Ich frage mich, das kostet unheimlich viel Geld und Kraft, warum macht man das nicht gleich hier?

SV **Erika Broschek** (Goethe-Institut Istanbul): Aber das versuche ich ja klar zu machen. Keiner kann hier so helfen. Das Pendant dazu wären hier homogen aufgebaute Sprachkurse. Natürlich kann man das machen, Kurse für Türken, Kurse für Russen, Kurse für andere oder Kurse für Leute, die schon Englisch als Fremdsprache gelernt haben, so dass man eine Sprache benutzen kann, in der man dann auch als Kurssprache Dinge erklären kann. Natürlich ist das möglich.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Theoretisch! Frau Stöcker-Zafari.

SV **Hiltrud Stöcker-Zafari** (Verband binationaler Familien und Partnerschaften, Frankfurt am Main): Wie lange bleiben die Sprachkenntnisse erhalten? Das ist auch unsere Erfahrung, dass die Sprachkenntnisse nicht lange erhalten bleiben. Wir bekommen immer wieder Berichte von Menschen, die dann auch noch ziemlich lange

brauchen bis das Einreisevisum bearbeitet wird, so dass oftmals nach sechs Monaten viele Dinge überhaupt nicht mehr so vorhanden sind, wie sie mal vor sechs Monaten vorhanden waren, so dass sie bei den sogenannten Plausibilitätsprüfungen, die deutsche Auslandsvertretungen auch laut Evaluierungsbericht immer wieder durchführen, nicht immer gut abschneiden. Zu den sprachlich homogenen Gruppen: Ich kann Ihnen sehr gut folgen, Frau Broschek, möchte aber gern noch etwas einwenden, weil mir das hier an verschiedenen Stellen doch sehr Türkei-lastig ist. Die Welt ist sehr viel größer, wobei es schon sehr richtig ist, das ist auch unsere immer wieder gemachte Erfahrung, dass auch Menschen selbst von deutschen Auslandsvertretungen darauf hingewiesen werden: „Es tut mir leid, für Sie gilt die Regelung jetzt auch.“, obwohl Sie gar nicht Türke sind, sondern beispielsweise irgendwo in Indien oder sonst wo sitzen. Die Welt ist sehr viel größer und viele Länder sind ethnisch völlig unterschiedlich zusammengesetzt und haben unterschiedliche Muttersprachen. Ich erinnere mich an eine Paschtunin die in Lahore dem Urdu nicht folgen konnte, weil Urdu einfach nicht ihre Muttersprache ist, das heißt, die hat überhaupt nichts von sogenannten homogenen Gruppen. Es gibt in vielen Ländern auch Schwierigkeiten, homogene Gruppen zu bilden, weil einfach die Muttersprachen der Menschen unterschiedlich sind. Und es ist eingangs an verschiedenen Stellen festgestellt worden, dass wir es oftmals mit lernungewohnten Menschen zu tun haben, die dann oft auch nicht auf eine andere Sprache ausweichen können. Ich halte das auch nicht für so evident, weil wir die Situation hier im Inland auch haben. Die Schwierigkeit bei homogenen Gruppen besteht darin, dass Dinge miteinander nicht in deutsch besprochen werden, so dass keinen zusätzlichen Effekt hätte, sich auch rudimentär in dieser Sprache zu bewegen, sondern, was auch von Ratsuchenden immer wieder geschildert wird ist: Jetzt wird Deutsch in einem nichtdeutschen Umfeld gelernt und sie sind in einer Klasse, in der auch Muttersprachler sitzen, natürlich sprechen sie in ihrer Muttersprache. Warum sollen sie in Deutsch sprechen? Es gibt also eine zusätzliche Schwierigkeit, sich die deutschen Sprachkenntnisse nachhaltig anzueignen und auf diesem Niveau sind sie einfach schneller verloren. Und ich glaube deshalb gibt es wahrscheinlich auch in den anderen Mitgliedstaaten durchaus auch andere Regelungen, nämlich beispielsweise, dass nicht unbedingt ein Test die Voraussetzung ist, dass der Nachzug nicht direkt an ein Zertifikat anknüpft, sondern einfach nur der Besuch von einem Kurs. Und das auch in verschiedenen Ländern unterhalb von A1 das Level ist, also –A1. Jetzt müsste ich nachgucken.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Nein, Nein.

SV **Hiltrud Stöcker-Zafari** (Verband binationaler Familien und Partnerschaften, Frankfurt am Main): Von daher denke ich: Ja, es geht schnell verloren und die sprachlich homogenen Gruppen haben halt auch ihre Tücken.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Dr. Wenger.

SV Dr. Frank Wenger (Verwaltungsgericht Stuttgart): Ihre Frage bezog sich auf das Urteil „Zambrano“, wenn ich es recht sehe, da haben wir etwas gemeinsam. Auch mich lässt dieses Urteil ratlos zurück. Da ging es gar nicht um den Ehegattennachzug, es ging um ein Kind, eigentlich kein echter Kindernachzug, sondern das irgendwie bolivianische Asylbewerber länger in Belgien blieben als sie eigentlich gedurft hätten. Dann wurde ein Kind geboren. Daraus hat der EuGH überraschende Schlussfolgerungen abgeleitet, die mich verwirren, das gebe ich zu. Und das entscheidende ist jetzt, dass die Wissenschaft, deshalb ist wahrscheinlich der Herr Groß der bessere Ansprechpartner, daraus Verallgemeinerungen, die für das ganze EU-Recht gelten sollen, ablesen möchte. Ich kann mich dem bisher noch nicht anschließen, aber ich wollte fair sein, und es einfach schreiben, dass sich daraus vielleicht irgendwann einmal „Gefahren“ für unsere bisherige Rechtsposition, wie sie das Bundesverwaltungsgericht bisher wiedergibt, ergeben können. Noch sehe ich sie nicht so, aber das Urteil ist so – wie soll ich sagen – aus meiner Sicht wenig konsistent, dass man da mit allem möglichen rechnen muss.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank. Herr Prof. Groß.

SV Prof. Dr. Thomas Groß (Goethe-Universität Frankfurt am Main): Das Problem mit der Inländerdiskriminierung ist notorisch umstritten. Wenn ein Ehegattennachzug zu Deutschen erfolgt, ist ein Sprachnachweis erforderlich. Wenn ein Nachzug zu anderen EU-Angehörigen erfolgt, ist er nicht erforderlich. Deutsche könnten es also umgehen, indem sie ihren Wohnsitz in einen anderen EU-Staat verlegen, was aber natürlich im Regelfall auf unüberwindbare praktische Hürden stoßen würde. Das Bundesverfassungsgericht hat sich notorisch geweigert, diese Frage endgültig zu klären, ob ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz vorliegt. Man ist sich aber einig, dass der Gesetzgeber jeder Zeit Regelungen erlassen kann und erlassen sollte, die diese Inländerdiskriminierung beseitigen. Rechtspolitisch wäre es jedenfalls außerordentlich zu begrüßen, wenn diese Diskriminierung von Deutschen gegenüber anderen EU-Staatsangehörigen beseitigt würde.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Kollegin Kolbe. Wenn nicht, ist nicht schlimm.

Abg. **Daniela Kolbe (Leipzig)** (SPD): Das wäre eigentlich genau meine Frage gewesen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Großartig. Herr Kollege Kiliç.

BE **Memet Kiliç** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die Frage bezog sich auch auf Inländerdiskriminierung.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Dann darf ich mich bei allen Beteiligten bedanken, insbesondere bei den Sachverständigen Damen und Herren. Kommen Sie gut nach Hause und schönes Wochenende.

Ende der Anhörung: 16.05 Uhr